



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die ~~Amazon.de VISA Karte der Landesbank Berlin AG~~ Visa Card Extra der Berliner Sparkasse

(Stand: 27.03.2024)

1. Vertragsgegenstand, Kartenausgabe, ~~vorläufiger Verfügungsrahmen~~

Die von der Berliner Sparkasse ~~Landesbank Berlin AG~~ ausgegebene Visa Card Extra ~~Amazon.de VISA Karte~~ (nachfolgend „Karte“ genannt) ist eine revolvingende Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion. ~~Der Antragsteller muss bei Beantragung volljährig sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Der Kartenvertrag kommt erst mit Identifikation des Kartenantragstellers zustande.~~ Die ~~Amazon.de VISA Karte~~ ist ausschließlich für den privaten Gebrauch vorgesehen. ~~Abhängig vom Ergebnis einer vorherigen Bonitätsprüfung durch die Landesbank Berlin AG (nachfolgend „Bank“ genannt) wird dem Kartenantragsteller ein vorläufiger Verfügungsrahmen für die ausschließliche Verwendung für Einkäufe bei Amazon.de zur Verfügung gestellt. Die Bank behält sich vor, den vorläufig festgelegten Verfügungsrahmen der Amazon.de VISA Karte in Folge einer weiteren Bonitätsprüfung zu reduzieren oder den Kartenantrag abzulehnen. Bei Ablehnung des Kartenantrags werden bei Amazon.de getätigte Zahlungen zur sofortigen Zahlung fällig und per Lastschrift eingezogen. Der endgültige Verfügungsrahmen wird dem Karteninhaber mit Erhalt der Amazon.de VISA Karte mitgeteilt. Die Amazon.de VISA Karte wird pro Kunde nur einmal ausgegeben.~~ Die Karte wird von der Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG – (nachfolgend „Sparkasse“ genannt), Alexanderplatz 2, 10178 Berlin herausgegeben. Die Sparkasse/Landesbank ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Die ~~Amazon.de VISA Karte~~ (nachfolgend „Karte“ genannt) wird von der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin herausgegeben. Die Landesbank Berlin AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

- Mit der ~~Amazon.de VISA Karte~~ kann der Karteninhaber
- bei Visa-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen, an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeld-Service).
 - ~~und darüber hinaus als Teilnehmer am Amazon.de Bonusprogramm Amazon Punkte sammeln (Einzelheiten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis):~~

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten, die Teil des Bargeld-Services sind, sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der Karte zu sehen ist.

Der Karteninhaber darf die Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des von der ~~Sparkasse Bank~~ eingeräumten Verfügungsrahmens nutzen. Der Verfügungsrahmen stellt außerdem den Höchstbetrag dar, über den der Karteninhaber innerhalb eines Rechnungsmonats im elektronischen Handel (Internet) verfügen kann, das sogenannte Internetlimit. ~~Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens und des Internetlimits vereinbaren. Durch Herabsetzen des Internetlimits auf 0,00 Euro ist der Einsatz der Karte im elektronischen Handel (Internet) nicht mehr möglich.~~

3. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben, oder
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten, oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50,00 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz, oder
- im Internet die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten auf dessen Internetseite einzugeben sowie gegebenenfalls von der ~~Sparkasse Bank~~ und/oder dem Vertragsunternehmen angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Ist der Karteninhaber bei dem durch die ~~Sparkasse Bank~~ angebotenen Authentifizierungsverfahren für Online-Bezahltransaktionen nicht registriert und lehnt er die Registrierung während des Bezahlvorgangs bzw. Autorisierungsvorgangs bei einem teilnehmenden Vertragsunternehmen ab, kann die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht stattfinden.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben. Für die Bezahlung können die Kartendaten auch in einem elektronischen Gerät (z. B. Mobiltelefon) hinterlegt werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Kartendaten bei einem Bezahlvorgang durch andere, die Kartendaten eindeutig repräsentierende Daten (z. B. Token) ersetzt werden. Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein besonderes Authentifizierungsverfahren erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ~~Sparkasse Bank~~ die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die ~~Sparkasse Bank~~ ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Ziffer 22 dieser AGB) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die ~~Sparkasse Bank~~ unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

5. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die ~~Sparkasse Bank~~

Die ~~Sparkasse Bank~~ ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziffer 3 dieser AGB autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde,
- Sicherheitsbedenken bestehen oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet. Wird ein Zahlungsauftrag durch die ~~Sparkasse Bank~~ abgelehnt, hat der Karteninhaber die Möglichkeit, telefonisch (24-Stunden-Service-Hotline) den Kundenservice der ~~Sparkasse~~ den ~~Amazon.de KartenService~~ zu kontaktieren.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der ~~Sparkasse Bank~~ ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis der ~~Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra der Berliner Sparkasse~~ (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Persönliche Authentifizierungsmerkmale

Zu den Authentifizierungsmerkmalen zählen die persönliche Geheimzahl (PIN), Kennwörter und Transaktionsnummern (z. B. SMS-TAN), die insbesondere im elektronischen Handel (Internet) zur Autorisierung von Zahlungen durch den Karteninhaber Anwendung finden. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen persönlichen Authentifizierungsmerkmalen erhält.

Die persönlichen Authentifizierungsmerkmale dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die in den Besitz der Karte kommt und die persönlichen Authentifizierungsmerkmale kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenvorgänge zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben). Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ~~Sparkasse Bank~~ in Verbindung setzen.

8. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Unterschrift: Der Karteninhaber hat die Karte sofort nach Erhalt unverzüglich zu unterschreiben.

Aufbewahrung der Karte: Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird – insbesondere darf die Karte nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser AGB hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für den Zahlungsauftrag vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der ~~Sparkasse Bank~~ anzuzeigen.

9. Unterrichts- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der Kartendaten, der PIN oder des Authentifizierungsverfahrens fest, hat er die **Sparkasse Bank** unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung sind der **Sparkasse Bank** ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

10. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse Bank und des Karteninhabers

Die **Sparkasse Bank** wird die bei der Nutzung der Karte entstandenen, sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der **Sparkasse Bank** diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeld-Services entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber den finanziellen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die **Sparkasse Bank** berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

11. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Für pflichtwidriges Verhalten von Karten-Akzeptanzstellen gegenüber dem Karteninhaber ist die **Sparkasse Bank** nicht haftbar. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziffer 14 bis 18 dieser AGB bleiben unberührt.

12. Abrechnung der Umsätze

Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit gegebenenfalls vorhandenem Guthaben sofort verrechnet. Der **Haupt**Karteninhaber erhält einmal monatlich eine Online-Kartenabrechnung, auf der alle gebuchten Transaktionen ausgewiesen sind. Weist die Kartenabrechnung einen negativen Saldo aus, wird die im **Kartenkonto hinterlegte Teilzahlungsrate (mindestens 5 % des Rechnungsbetrages bzw. mindestens 50,00 Euro) zusätzlich des angefallenen Zinsbetrags zeitnah dieser Rechnungsbetrag** vom angegebenen Abrechnungs-/Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Die **Sparkasse Bank** ist auch berechtigt, offene Beträge auch aus Vormonaten – z. B. nicht ausgeglichene Umsätze – einzuziehen. **Der Hauptkarteninhaber wird mit einem Vorlauf von mindestens 5 Tagen über den Lastschrifteinzug informiert.** Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügungen hin zu überprüfen.

13. Sperrung und Einziehung der Karte durch die Sparkasse Bank

Die **Sparkasse Bank** darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die **Sparkasse Bank** wird den Karteninhaber über die Sperrung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Die **Sparkasse Bank** wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

14. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung

Der Karteninhaber hat einen Anspruch auf Wiedergutschrift eines in der Kartenabrechnung ausgewiesenen Forderungsbetrags, der auf einem von einem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselfkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber muss gegenüber der **Sparkasse Bank** die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Anspruch auf Wiedergutschrift begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kartenabrechnung gegenüber der **Sparkasse Bank** geltend macht.

15. Erstattungsanspruch bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung hat die **Sparkasse Bank** gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die **Sparkasse Bank** ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die **Sparkasse Bank** dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

16. Erstattungsanspruch bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

1. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der **Sparkasse Bank** die unverzügliche

und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die **Sparkasse Bank** dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.

2. Der Karteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der **Sparkasse Bank** die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
3. Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 6 dieser AGB eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen (1) und (2) ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die **Sparkasse Bank** nach Ziffer 17 dieser AGB.
4. Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die **Sparkasse Bank** die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

17. Schadensersatzanspruch des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der **Sparkasse Bank** einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 15 oder 16 dieser AGB erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die **Sparkasse Bank** die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die **Sparkasse Bank** hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang **Sparkasse Bank** und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der **Sparkasse Bank**,
- für Gefahren, die die **Sparkasse Bank** besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

18. Einwendungsausschluss bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Ziffer 15 bis 17 dieser AGB gegen die **Sparkasse Bank** wegen nicht autorisierter oder nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Hat die **Sparkasse Bank** beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die **Sparkasse Bank** gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der **Sparkasse Bank** nach den Bestimmungen des § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

19. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der **Sparkasse Bank** der Verlust oder Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Nutzung der Karte oder der Kartendaten (vgl. Ziffer 9 dieser AGB) angezeigt wurde, übernimmt die **Sparkasse Bank** die danach durch nicht vom Karteninhaber autorisierte Zahlungsvorgänge entstehenden Schäden, es sei denn, der Karteninhaber hat diese in betrügerischer Absicht ermöglicht. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haftet der Karteninhaber gegenüber der **Sparkasse Bank ebenfalls nicht in Höhe von maximal 50,00 Euro.** Der Karteninhaber ist jedoch seiner **Sparkasse Bank** zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn

- er den Verlust der Karte der **Sparkasse Bank** schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt oder
- er die Karte an eine andere Person weitergegeben oder
- er die Karte unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt oder
- er die PIN auf der Karte vermerkt oder
- er die PIN zusammen mit der Karte verwahrt oder
- er die PIN auf einem mobilen Endgerät gespeichert oder
- er die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat.

Die Haftung des Karteninhabers für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeld-Services haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen. Hat die Sparkasse Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

20. Guthaben

Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen.

21. Eigentum und Übertragbarkeit der Karte

Die Karte ist Eigentum der Sparkasse Bank. Sie ist nicht übertragbar.

22. Partnerkarte

~~Der Partnerkarteninhaber tritt mit dem ersten Karteneinsatz dem Vertrag zwischen dem Hauptkarteninhaber und der Bank bei. Für Beträge aus der Verwendung der Partnerkarte(n) haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte gesamtschuldnerisch. Die Abwicklung erfolgt über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers. Der Hauptkarteninhaber informiert den Partnerkarteninhaber über die Kartenbeantragung sowie die Vertragsbedingungen der Amazon.de VISA Karte.~~

22. 23 Verfügungsrahmen

Der von der Sparkasse Bank eingeräumte Verfügungsrahmen ist für den Karteninhaber verbindlich. Die Mindesthöhe des Verfügungsrahmens ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Auch wenn die Verfügungen mit der Karte den eingeräumten Verfügungsrahmen übersteigen, ist die Sparkasse Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Ziffer 20 dieser AGB ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabenbetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse eine Änderung des vereinbarten Verfügungsrahmens vereinbaren. ~~Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber und Bank erhöht werden.~~ Die Sparkasse ist berechtigt, den Verfügungsrahmen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt, einseitig zu reduzieren, wenn sie den Karteninhaber mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert.

23. 24 Kreditvereinbarung

A. Kreditnehmer:

Kreditnehmer ist der Hauptkarteninhaber der Amazon.de VISA Karte, der seine monatlichen Kartenumsätze ~~nicht vollständig ausgleicht, sondern~~ in monatlichen Raten zurückzahlt (Teilzahlung).

B. Art des Kredits:

Der Nettokreditbetrag/Gesamtkreditbetrag (Verfügungsrahmen = Kreditrahmen) stellt einen unbefristeten Kreditrahmen mit der Möglichkeit zur wiederholten Inanspruchnahme durch Einsatz der Karte und nicht unmittelbaren vollständigen Ausgleich der hierdurch monatlich entstehenden Belastungen dar.

C. Rückzahlung des Kredits:

Der Karteninhaber/Kreditnehmer ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 5 % des Gesamtrechnungsbetrags, jedoch nicht weniger als 50,00 Euro (Mindestbetrag), zu tilgen.

D. Kredithöhe und Kosten:

Die Sparkasse Bank gewährt dem Karteninhaber/Kreditnehmer einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens (Kreditrahmen), soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht. ~~und die monatlichen Kartenumsätze nach Rechnungsstellung nicht voll, sondern in Raten zurückgezahlt werden. Die Höhe des Kreditrahmens wird dem Karteninhaber nach Erhalt der Amazon.de VISA Karte mitgeteilt. Der Karteninhaber kann durch Einzahlung eines Guthabens gemäß Ziffer 20 die Bildung eines Sollsaldos verhindern. Die Mindesthöhe des von der Bank zur Verfügung gestellten Kreditrahmens ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Amazon.de VISA Karte. Der von der Bank eingeräumte Kreditrahmen ist für den Karteninhaber/Kreditnehmer verbindlich. Auch wenn die Verfügungen mit der Karte den eingeräumten Kreditrahmen übersteigen, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen, sofern ein sachgerechter Grund vorliegt, einseitig zu reduzieren, und sie wird den Karteninhaber vorher entsprechend informieren. Der Kreditrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber/Kreditnehmer und Bank erhöht werden. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Kreditrahmen (Höchstkredit), so wird die Differenz nicht kreditiert, sondern zum vereinbarten Rechnungstermin zu 100 % fällig und per Lastschrift eingezogen.~~

Kosten: Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen zu entrichten. Die Höhe des veränderlichen Sollzinses und des effektiven Jahreszinses sowie die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen für den

effektiven Jahreszins ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. ~~für die Amazon.de VISA Karte der Landesbank Berlin AG: Der Zinssatz wird wie folgt angepasst: Die Zinsen werden entsprechend den Änderungen der aus der Zinsstruktur abgeleiteten Renditen für Pfandbriefe mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 1 Jahr / gleitende Durchschnitte, Zeitreihenschlüssel BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR. S122.B.A100.R01XX.R.A.A._Z._Z.A (nachfolgend auch „Pfandbrief-Renditen“) die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, wie folgt geändert: An den Stichtagen 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres werden die Änderungen der „Pfandbrief-Renditen“ überprüft. Haben sich die „Pfandbrief-Renditen“ gegenüber dem vorangegangenen Stichtag verändert, wird der Zinssatz mit Wirkung zum nächsten 04. des Folgemonats angepasst. Dies gilt für Zinserhöhungen und Zinssenkungen gleichermaßen. Eine Zinsanpassung bedarf keiner Zustimmung durch den Karteninhaber. Zudem erfolgt keine separate Benachrichtigung über eine Zinssatzänderung an den Karteninhaber. gemäß Ziffer 31 dieser AGB.~~
Sonstige Kosten: Keine.

Gesamtbetrag aller Zahlungen: Der Gesamtbetrag aller Zahlungen und die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. ~~für die Amazon.de VISA Karte:~~

E. Weitere Vertragsbedingungen:

- Die Berechnung der Kreditkosten ist darauf abgestellt, dass der Karteninhaber/Kreditnehmer den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für ausbleibende Zahlungen werden Mahnkosten, ~~die nach der Regelung in Ziffer 31 dieser AGB geändert werden können,~~ berechnet. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Karteninhaber/Kreditnehmer haben (z. B. vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredits) und die Erlangung künftiger Kredite erschweren.
- Die Zinsberechnung erfolgt auf den Tag genau ab Inanspruchnahme ~~sofern die monatlich abgerechneten Beträge nicht unmittelbar vollständig ausgeglichen werden.~~
- Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.
- Kündigung

Kündigungsrecht der Sparkasse Bank: Die Sparkasse Bank kann den Kredit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus den in Ziffer 26 27 dieser AGB genannten Gründen bleibt unberührt. Darüber hinaus kann die Sparkasse Bank die Kreditvereinbarung kündigen, wenn der Karteninhaber/Kreditnehmer mit ~~einer Rate wiederholt in Verzug oder mit~~ mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Kreditvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 %, des Kreditnennbetrags in Verzug ist und die Sparkasse Bank dem Karteninhaber/Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen wird. Die Kündigung der Sparkasse Bank erfolgt in Textform.

Kündigungsrecht des Kreditnehmers: Der Karteninhaber/Kreditnehmer kann die Kreditvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe einer Zinserhöhung, so wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kündigung des Karteninhabers/Kreditnehmers nach den obigen Bestimmungen gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Darüber hinaus kann der Karteninhaber/Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kreditnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 BGB). Ferner kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Sparkasse Bank gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat, es sei denn, der Kreditvertrag hätte bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung geschlossen werden dürfen oder der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung beruht darauf, dass der Kreditnehmer der Sparkasse Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig hierfür erforderliche Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

5. **Leistungsverweigerungsrecht der Sparkasse Bank:** Die Sparkasse Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Kredits aus einem sachlichen Grund zu verweigern (§ 499 Abs. 2 BGB).

6. **Zuständige Aufsichtsbehörden:** Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu).

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

7. Der Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist in Ziffer 29 dieser AGB geregelt.

8. **Datenschutz:** Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz der Berliner Sparkasse Landesbank Berlin AG: Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, E-Mail: datenschutz@berliner-sparkassebb.de.

9. Sicherungszweckerklärungen zu Grundpfandrechten und Reallasten erstrecken sich nicht auf diesen Kredit.

10. **Tilgungsplan:** Wir stellen Ihnen auf Wunsch jederzeit einen Tilgungsplan gemäß Art. 247 § 14 EGBGB zur Verfügung.
11. **Verlangte Zusatzleistungen:** Voraussetzung für den Abschluss der Kreditvereinbarung ist die Zustimmung zur Online-Banking-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

F. Widerrufsinformation:

Widerrufsrecht: Der Karteninhaber/Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst nachdem der Karteninhaber/Kreditnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Kredits, Angabe zum Nettokreditbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Karteninhaber/Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Karteninhaber/Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Karteninhaber/Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Amazon.de KartenService, Landesbank Berlin AG, Gustav-Meyer-Allee 3, 13355 Berlin.

Widerrufsfolgen: Soweit der Kredit bereits ausbezahlt wurde, hat ihn der Kreditnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Kredits den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Kredits pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn der Kredit nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

F. Widerrufsinformation:

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kreditnehmer alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten hat. Der Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, E-Mail: info@berliner-sparkasse.de

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Steht dem Kreditnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an die ggf. abgeschlossene Restkreditversicherung „Zahlungsschutz“ (im Folgenden: zusammenhängende Verträge) nicht mehr gebunden.

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

- den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Kreditnehmers;
- die Art des Darlehens;
- den Nettodarlehensbetrag;
- den effektiven Jahreszins;
- den Gesamtbetrag;
Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.
- den Sollzinssatz;
Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

- die Vertragslaufzeit;
- den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen; Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.
- die Auszahlungsbedingungen;
- den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Kreditnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
- das Recht des Kreditnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
- die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
- das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
- den Hinweis, dass der Kreditnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
- soweit die vom Kreditnehmer geleisteten Zahlungen nicht der unmittelbaren Darlehenstilgung dienen, eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten im Darlehensvertrag;
- im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können;
- sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Kreditnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Ist der Kreditnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an die zusammenhängenden Verträge nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

24. 25 Entgelte

24.1 Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte und Zinsen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die Amazon.de VISA Karte. Dazu zählen auch Auslagererstattungen und Schadensersatzforderungen (z. B. Schadensersatzpauschale für Rückbelastung von Lastschriften). Eine Schadensersatzpauschale für eine Rückbelastung einer Lastschrift wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Rückbelastung der Lastschrift zu vertreten hat und nur wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Sparkasse Bank kein oder lediglich ein im Vergleich zu dem von der Bank geltend gemachten Betrag wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

24.2 25-2 Änderungen dieser Entgelte und Zinsen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.

25. 26 Fremdwährungsumrechnung

Belastungen in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des Umrechnungskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

26. 27 Kündigung/Mindestvertragslaufzeit

Für den Kartenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist sowie unabhängig von der

Laufzeit der Karte, in Textform kündigen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Die Sparkasse Bank kann den Kartenvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen. Darüber hinaus kann die Sparkasse Bank den Kartenvertrag fristlos in Textform kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Sparkasse Bank gefährdet erscheint/ist. Im Falle der Kündigung ist die Karte unverzüglich zurückzugeben.

27. 28 Beauftragung Dritter

Die Sparkasse Bank ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags für die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen, welchen die Daten des Karteninhabers ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

29. Kreditkarten-Banking

Die Teilnahme am Kreditkarten-Banking durch den Karteninhaber erfolgt durch die Zustimmung zu den „Nutzungsbedingungen für das Kreditkarten-Banking“ im Rahmen des Kartenvertrags.

30. Amazon.de Bonusprogramm

Das Amazon.de Bonusprogramm ist Bestandteil dieses Kartenvertrags. Für Zahlungen mit der Haupt- oder Partnerkarte vergibt die Bank Prämienpunkte (nachfolgend „Amazon Punkte“ genannt), die auf dem Kartenkonto gesondert gutgeschrieben werden. Die Bank haftet nicht für den Zugang der Prämien. Die gesammelten Amazon Punkte können vom Haupt- oder Partnerkarteninhaber in Prämien eingelöst werden. Die Anzahl der Amazon Punkte, die auf den jeweiligen Kartenumsatz entfallen, deren Gültigkeit und die Prämiengestaltung sowie das Einlösungsverhältnis und die Einlösungsmodalitäten sind im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Amazon Punkte für Umsätze, die storniert werden, werden ebenfalls storniert. Erfolgt eine Begleichung der Kartenabrechnung nicht pünktlich, d. h. die entsprechende Lastschrift wird nicht bei der ersten Vorlage eingelöst, verfällt der Anspruch des Karteninhabers auf Gutschrift der Amazon Punkte in der betreffenden Abrechnung – selbst im Fall späterer Zahlung. Die endgültige Gutschrift der von der Bank errechneten Amazon Punkte erfolgt nach pünktlicher Begleichung der Kartenabrechnung durch den Karteninhaber. Informationen zu den gesammelten Amazon Punkten werden in der Kartenabrechnung dokumentiert. Das reine Erzeugen von Amazon Punkten durch das Betreiben eines sogenannten „Überweisungskarussells“ oder sonstigen zirkulären Zahlungen, über die Amazon Punkte in hohem Umfang generiert werden, wird als betrügerische Absicht gewertet und kann zur Kündigung des Kartenvertrags durch die Bank führen. Eine Gutschrift der Amazon Punkte ist in diesem Fall ausgeschlossen.

31. Änderungen der Bedingungen, Entgelte und Zinsen

Änderungen dieser Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 25 dieser AGB vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per Brief oder als Information auf der Kartenabrechnung, per E-Mail oder über die PDF-Kartenabrechnung im Kreditkarten-Banking) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 25 dieser AGB vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

28. Änderungen der Bedingungen

28.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

28.2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

28.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn (1) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt,

um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist und (2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Sparkasse wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

28.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziffer 28 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

28.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

29. 32 Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Sparkasse Landesbank Berlin AG besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Bei behaupteten Verstößen gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des BGB oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, eingelegt werden. Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

30. Sonstiges

30.1 Übermittlung der Vertragsbedingungen

Der Karteninhaber kann während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

30.2 Kommunikationsmittel

Mitteilungen an den Karteninhaber erfolgen je nach Vereinbarung per Post, per E-Mail, in der App oder im Online-Banking.

Preis- und Leistungsverzeichnis für die Amazon.de VISA Karte der Landesbank Berlin AG Visa Card Extra der Berliner Sparkasse



(Stand: 27.03.2024)

1. Preise

Jahreskartenpreis	
Amazon.de Prime VISA Karte ¹ Visa Card Extra	19,99 €
Hauptkarte / Partnerkarte	0,00 € / 0,00 €
Amazon.de VISA Karte	
1. Jahr (Hauptkarte / Partnerkarte)	0,00 € ² / 0,00 € ³
ab 2. Jahr (Hauptkarte / Partnerkarte)	19,99 € / 9,99 €

¹ Amazon.de VISA Karte mit Prime-Mitgliedschaft bei Amazon.de – ausgenommen sind ausgewählte Prime-Mitgliedschaften bei Amazon.de; diese sind auf dem Kartenportal unter portal.lbb.de/amazon-einsehbar.

² bei erstmaliger Beantragung; ansonsten 19,99 €

³ bei erstmaliger Beantragung innerhalb des ersten kostenfreien Jahres der Hauptkarte; ansonsten 9,99 €

Allgemeine Entgelte		
Motiv-Gebühr (pro Motiv) ⁴	2,99 €	
Das erste Motiv im Rahmen der Antragstellung ist kostenfrei.		
Ersatzkarte	0,00 €	
- bei durch Kunden zu verantwortender Beschädigung	15,00 €	
- wegen Namensänderung	0,00 €	
- für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Mastercard/Visa Card	0,00 €	
Notfallkarte	0,00 €	
Rücküberweisung aus Guthaben ¹	0,00 €	
Schadensersatzpauschale pro Rückbelastung einer Lastschrift ²	10,00 €	
Abrechnungsnachdruck (pro Stück)	10,00 €	
Versand von Papierabrechnungen (je Abrechnung)	Porto	
Aktivierungs-PIN-Bestellung	0,00 € / 7,50 €	
Benachrichtigungsservice		
Benachrichtigungen	Push	SMS
jeder-getätigte Umsatz	0,00 €	1,69 € p.-M.
wöchentlicher Kontostand	0,00 €	0,30 € p.-M.
Limit- / Guthabenausschöpfung	0,00 €	0,00 €
Vorlage der Kartenabrechnung	0,00 €	0,00 €
Bargeldauszahlungen ³ (am Schalter, am Geldautomaten, Notfall-Bargeld) und Lotto-, Wett- und Casinoumsätze		
vollständig aus Guthaben	0,00 €	
aus Verfügungsrahmen im Inland	3 % mindestens 7,50 €	
aus Verfügungsrahmen im Ausland	3 % mindestens 5,00 € / 0,00 €	

Bei Nicht-Euro-Währungen wird ein Währungsumrechnungsentgelt in Höhe von 1,75 % berechnet.

⁴ Sollte das gewünschte Motiv nicht verfügbar sein, behält sich die Landesbank Berlin AG vor, ein Standard-Motiv zu verwenden.

¹ Für Aufträge ab 10.000,00 € ist ein schriftlicher Auftrag per Brief zu erteilen.

² Nur zahlbar, sofern der Kunde die Rückbelastung der Lastschrift zu vertreten hat und nur sofern er nicht nachweisen kann, dass der Bank Sparkasse kein Schaden oder ein wesentlich unter 10,00 € liegender Schaden entstanden ist.

³ Es ist zu beachten, dass z. B. Betreiber von Geldautomaten oder auszahlende Bankfilialen eigene Gebühren erheben können.

2. Zinsen

Teilzahlung	
Die Berliner Sparkasse Landesbank Berlin AG gewährt dem Karteninhaber bis zur Höhe des Verfügungsrahmens einen Kredit, der bei Inanspruchnahme in Raten/Teilen zurückgezahlt wird, sofern die monatlichen Kartenumsätze nach Rechnungslegung nicht voll, sondern in Raten zurückgezahlt werden.	
Kreditrahmen/Verfügungsrahmen (mindestens)	1.500,00 €
Mindestrückzahlung	5 % des monatlichen Gesamtrechnungsbetrages, jedoch nicht weniger als 50,00 €
Sollzinssatz pro Monat / pro Jahr	1,17% / 14,04% - siehe Preisaushang
Effektiver Jahreszins variabel; richtet sich nach Referenzzinssatz	14,98%

Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Kreditrahmen/Verfügungsrahmen (Nettokreditbetrag) und den Gesamtkosten des Kredites. Die Gesamtkosten enthalten sowohl die vereinbarten Sollzinsen als auch die sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag anfallen, soweit diese der Bank Sparkasse bekannt sind. Der Gesamtkostenberechnung liegen die Angaben zur Berechnung des effektiven Jahreszins zugrunde. Dem effektiven Jahreszins liegen folgende Angaben zugrunde:

- Der gesamte Kredit gilt als in voller Höhe für die Kreditlaufzeit in Anspruch genommen.
- Der Kredit wird ab der ersten Inanspruchnahme (s.o.) für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und mit der letzten Zahlung des Karteninhabers sind der Saldo, die Zinsen und etwaige Kosten ausgeglichen.
- Der Kreditbetrag wird mit gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt.

Hinweis: Der effektive Jahreszins bzw. Gesamtbetrag kann sich ermäßigen oder erhöhen, wenn sich die der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen ändern.

Die Grundlage der monatlichen Zinsberechnung ist der jeweilige Sollsaldo der letzten Kartenabrechnung, erfolgt auf den Tag genau für den Zeitraum, in dem die Teilzahlung aktiviert ist/war – berechnet auf den durchschnittlichen Teilzahlungssaldo des Kartenkontos. Weitere Informationen stehen unter www.lbb.de/teilzahlungszinsberechnung-amazon-bereit.

3. Versicherung

Zahlungsschutz (optional)	
Monatlicher Beitrag	0,87 % des durchschnittlichen Rechnungsbetrages
Versicherte Risiken	
Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit	monatlich 10 % des offenen Saldos bei Eintritt des Versicherungsfalls, maximal 1.000,00 € monatlich zahlbar für bis zu 12 Monate
Tod	Ausgleich des offenen Saldos bis zu maximal 10.000,00 € bei Unfalltod bis zu maximal 30.000,00 €

4. Nutzung der Karte im Ausland

Währungsumrechnungsentgelt	
Währungsumrechnungsentgelt (gilt nicht für Umsätze in Euro)	1,75 % des Umsatzes

Umrechnung von Beträgen in fremder Währung

Kartenverfügungen innerhalb des EWR in EWR-Fremdwährung werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Die Euro-Referenzwechsellkurse der EZB sind unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html abrufbar.

Kartenverfügungen außerhalb des EWR und/oder in Nicht-EWR-Fremdwährung mit der Visa Card werden zum Referenzwechsellkurs von Visa umgerechnet. Der von Visa festgelegte Referenzwechsellkurs ist auf Anfrage erhältlich.

Änderungen der jeweiligen(Referenz-)Wechsellkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fremdwährungsumrechnung ist die Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Zeitpunkt muss nicht dem Zeitpunkt des Einsatzes der Karte entsprechen.

Die Währungsumrechnung von Fremdwährungsbeträgen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt zum jeweiligen zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Fremdwährungsbeträge außerhalb des EWR und/oder in Nicht-EWR-Fremdwährung werden zu den von Visa International ermittelten Wechsellkursen umgerechnet. Bei der Umrechnung wird der Kurs des Kaufdatums zugrunde gelegt. Den entsprechenden Kurs erfährt der Karteninhaber unter portal.lbb.de/kreditkarte/wechselkurse-oder-beim-amazon.de-kartenservice.

5. Service

Bankverbindung für Überweisung/Dauerauftrag auf das Konto

Zahlungsempfänger	Berliner Sparkasse Amazon.de KartenService
IBAN	DE74 1005 0000 9492 2900 03 DE66 1005 0000 0190 7068 80
BIC	BELADEBEXX
Verwendungszweck	Ihre 10- 16-stellige Kartenkontonummer

Bargeld-Service

Bargeld-Auszahlungsgrenzen ⁸⁴	Inland	Ausland
innerhalb eines Kalendermonats aus Verfügungsrahmen oder Guthaben	1.000,00 € (Vollzahler)	2.000,00 € (Vollzahler)
	500,00 € (Teilzahler)	1.000,00 € (Teilzahler)
täglich aus Guthaben	gesamtes Guthaben, maximal 10.000,00 € täglich	

⁸⁴ Es ist zu beachten, dass z. B. Betreiber von Geldautomaten oder auszahlende Bankfilialen die Anzahl und den Betrag von Abhebungen begrenzen können. Auszahlungsgrenzen gelten je Karte.

6. Weitere Leistungen

Amazon.de Bonusprogramm

Art und Höhe der Bonifikation	Umsätze bei Amazon.de	Umsätze bei anderen Händlern
Cashback für Händlerumsätze Amazon.de Prime VISA Karte ⁹	volle 1 € Umsatz = 3 Amazon-Punkte	0,75% volle 2 € Umsatz = 1 Amazon-Punkt
bis zu 5.000,00 € Umsatz pro Kalenderjahr Amazon.de VISA Karte	volle 1 € Umsatz = 2 Amazon-Punkte	volle 2 € Umsatz = 1 Amazon-Punkt

Nicht als Umsatz gelten folgende Transaktionen:

- Entgelte, die für die Überlassung bzw. die Nutzung der Karte erhoben werden
- Einzahlungen auf das Kartenkonto
- Barabhebungen und Überweisungen vom Kartenkonto
- Ratenkäufe mit der Amazon.de VISA Karte
- Zinsen
- Händlergutschriften
- Belastungen unter missbräuchlicher Verwendung der Karte
- Lotto-, Wett- und Casinoumsätze

Gültigkeit der Amazon-Punkte

- bis zur Beendigung des Kreditkartenvertrages gültig
- die gesammelten Bonuspunkte sind nicht übertragbar

Prämien

Die konkrete Ausgestaltung der Prämien, wie z.B. die Art der Prämien und deren Gültigkeit, das Einlösungsverhältnis sowie die Einlösungsmodalitäten sind auf dem Kartenportal unter portal.lbb.de/amazon einsehbar.

⁹ Amazon.de VISA Karte mit Prime-Mitgliedschaft bei Amazon.de – ausgenommen sind ausgewählte Prime-Mitgliedschaften bei Amazon.de, diese sind auf dem Kartenportal unter portal.lbb.de/amazon einsehbar.

Weitere Leistungen⁴⁶

Amazon.de Startgutschrift für den ersten Einkauf bei Amazon.de

- einmalig pro Kartenkonto^{††}

Online-Einkaufs-Schutz

Erstattung bei Nutzung des Reise-BuchungsService 6 % auf den Reisepreis

Hiervon ausgenommen sind u.a. Steuern, Gebühren, Bahntickets und Linienflüge. Weitere Einzelheiten finden Sie unter www.berliner-sparkasse.de auf dem Kartenportal unter portal.lbb.de/amazon.

^{††}Weitere Informationen sind den FAQs bzw. im Formular-Center unter portal.lbb.de/amazon zu entnehmen.
^{†††}Die Startgutschrift kann einmalig entweder vom Haupt- oder Partnerkarten-Inhaber in Anspruch genommen werden. Bei nochmaliger Beantragung der Amazon.de VISA Karte oder der Amazon.de Prime VISA Karte zu einem späteren Zeitpunkt wird keine Startgutschrift gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung oder Überweisung der Startgutschrift. Die Gewährung der Startgutschrift gilt für den ersten abgewickelten und nicht stornierten Einkauf auf Amazon.de über diesen Kartenvertrag.

7. Sonstiges

Geschäftstage, Ausführungsfristen und Annahmefristen

Geschäftstage der Bank Sparkasse

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank Sparkasse unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Zahlungsvorgang	Geschäftstage
Zahlungen der Bank Sparkasse aus dem Karteneinsatz an den Zahlungsempfänger	alle Werktage außer samstags und 24. und 31. Dezember
Rücküberweisungen aus Guthaben	alle Werktage außer samstags und 24. und 31. Dezember
Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat der Bank Sparkasse	jeder Tag

Hinweise:

- Die Visa Card Extra Amazon.de VISA Karte und die Amazon.de Prime VISA Karte ist jederzeit einsetzbar.
- Die Geschäftstage betreffen nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank Sparkasse.

Ausführungsfristen

- für Zahlungen der Bank Sparkasse aus Verfügungen des Kunden mit der Visa Card Extra Amazon.de VISA Karte oder der Amazon.de Prime VISA Karte an den Zahlungsempfänger

Die Bank Sparkasse ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	max. 3 Geschäftstage
Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro	max. 3 Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des EWR	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

- für Rücküberweisungen von Kartenguthaben auf das Abrechnungskonto max. 3 Geschäftstage

- für Gutschriften mittels Überweisung auf das Kartenkonto

Guthaben steht zwei Arbeitstage nach Eingang der Überweisung auf dem Kartenkonto zur Verfügung

Annahmefrist zur taggleichen Bearbeitung

- Auftrag zur Rücküberweisung von Kartenguthaben auf das Abrechnungskonto
- per Telefon (24-Stunden-Service) arbeitstäglich 18:00 Uhr
- über das Online-Banking 18:00 Uhr an den Geschäftstagen der Bank Sparkasse

Preisaushang für die Visa Card Extra der Berliner Sparkasse

Sollzinssatz pro Jahr	17,02 %
Effektiver Jahreszins	18,41 %

Anpassung nach Referenzzinssatz:

Zeitreihe BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S122.B.A100.R01XX.R.A.A._Z._Z.A: Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Pfandbriefe mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 1 Jahr / gleitende Durchschnitte (vormalige Bezeichnung: Bundesbankzeitreihe BBK01.WZ3465). Maßgeblicher Referenzzinssatz am 15.07.2023: 3,02 %



Information zum Vertrag über eine Amazon.de VISA Karte der Landesbank Berlin AG

Visa Card Extra der Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG

(Stand 25.07.2023)

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Informationen zum Vertrag über die Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags

A. Allgemeine Informationen

Anschrift: Landesbank Berlin AG (nachfolgend Bank genannt), Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Telefon: 030 2455 00, E-Mail: information@lbb.de, Bankleitzahl: 100 500 00, BIC: BELADEVB33
Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG (nachfolgend Sparkasse genannt), Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bankleitzahl: 100 500 00, BIC: BELADEVB33

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Vorstände: Dr. Johannes Evers (Vorsitzender), Michael Jänichen, Hans Jürgen Kulartz
Aufsichtsratsvorsitzender der Landesbank Berlin AG: Helmut Schleweis

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank Sparkasse: Die Bank Sparkasse betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u.ä.).

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Berlin - Charlottenburg, Reg.-Nr. HRB 99726B.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 136634107

Vertragsprache: Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand: Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Landesbank Berlin AG Sparkasse ergibt sich aus § 29 ZPO.

Außergerichtliche Streitschlichtung: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank Sparkasse besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes anzufragen. Außer den eigenen Auslagen ist das Ombudsmannverfahren für den beschwerdeführenden Kunden kostenfrei. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Beilegung von Kundenbeschwerden im Bereich des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV)", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin, zu richten. Bei behaupteten Verstößen gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c des BGB oder Artikel 248 des EGBGB kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 12 53, 53002 Bonn, eingelegt werden.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung: Die Bank Sparkasse ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

B. Informationen zum Vertrag über eine Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte

Wesentliche Leistungsmerkmale

Karteneinsatz: Mit der Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra (nachfolgend Karte genannt) kann der Karteninhaber bei Visa-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen, an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeld-Service) und darüber hinaus als Teilnehmer am Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Bonusprogramm teilnehmen. Amazon Punkte sammeln. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Services sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte zu sehen ist.

Der Karteninhaber darf die Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des von der Bank Sparkasse eingeräumten Verfügungsrahmens nutzen. Der Verfügungsrahmen stellt außerdem den Höchstbetrag dar, über den der Karteninhaber innerhalb eines Rechnungsmonats im elektronischen Handel (Internet) verfügen kann, das sog. Internetlimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank Sparkasse eine Änderung des Verfügungsrahmens und des Internetlimits vereinbaren. Durch Herabsetzen des Internetlimits auf 0,00 Euro ist der Einsatz der Karte im elektronischen Handel (Internet) nicht mehr möglich.

Guthaben: Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen.

Versicherungen: Im Rahmen des Kartenvertrags ist der „Online-Einkaufs-Schutz“ enthalten. Die Inhalte sind den beigefügten Bedingungen zu entnehmen.

Gegen Entgelt kann der Karteninhaber einer Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte bei Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit den Zahlungsschutz abschließen. Diese Versicherung dient der Absicherung des Saldos des Kartenkontos bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Tod des Karteninhabers. Details zum Zahlungsschutz sind in den beigefügten Versicherungsbedingungen zum Zahlungsschutz enthalten.

Teilzahlungsmöglichkeit: Der Inhaber der Amazon.de VISA Karte wird den Rechnungsbetrag wahlweise in voller Höhe oder in Teilbeträgen ausgleichen. Bei Nutzung der Teilzahlung ist der Inhaber verpflichtet, vom jeweiligen Rechnungsbetrag mindestens 5 %, jedoch nicht weniger als 50,00 Euro (Mindestbetrag), zu tilgen.

Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Bonusprogramm: Das Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Bonusprogramm ist Bestandteil dieses Kartenvertrags. Für Händlerumsätze Zahlungen mit der Karte vergibt die Bank Sparkasse ein Cashback, welches auf dem Kartenkonto gesondert gutgeschrieben wird. Die gesammelten Amazon Punkte können vom Haupt- oder Partnerkarteninhaber in Prämien eingelöst werden. Die Anzahl der Amazon Punkte, die auf den jeweiligen Kartenumsatz entfallen, deren Gültigkeit und die Prämiengestaltung sowie das Einlösungsverhältnis und die Einlösungsmodalitäten-Details zum Bonusprogramm sind im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Online Banking:

Der Karteninhaber erhält automatisch den Online-Zugang zum Kartenkonto. Dieser Service heißt Kreditkarten-Banking Online Banking. Über das Online Banking kann der Karteninhaber:

- online den aktuellen Kontostand, die Kartenumsätze, die Kartenabrechnungen abrufen,
- online Reklamationen von Umsätzen veranlassen,
- online Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung mitteilen,
- online Mitteilungen an die Bank Sparkasse versenden,
- die monatliche prozentuale Rückzahlungsrate ändern.

Es gelten hierfür die beigefügten Nutzungsbedingungen-Bedingungen für das Kreditkarten-Banking Online Banking.

Preise: Die aktuellen Preise für die Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Zusatzleistungen sind dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Änderungen während der Laufzeit erfolgen nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra der Berliner Sparkasse.

Leistungsvorbehalt: Der Karteninhaber darf die Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden.

Zahlung und Erfüllung des Vertrags: Zahlung der Entgelte durch den Kunden: Die anfallenden Entgelte werden auf dem Kartenkonto wie folgt belastet:

- jährliches Kartententgelt,
 - transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion.
- Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet. Die Abrechnung der Kartenumsätze erfolgt über das im Kartenantrag benannte Konto. Die Kartenumsätze werden 5 Tage 3 Tage nach Rechnungsdatum fällig und dem Konto belastet. Erfüllung: Vom Karteninhaber veranlasste Zahlungen erfüllt die Bank Sparkasse durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung.

Vertragliche Kündigungsregeln: Für den Kartenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist sowie unabhängig von der Laufzeit der Karte in Textform kündigen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Die Bank Sparkasse kann den Kartenvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen. Darüber hinaus kann die Bank Sparkasse den Kartenvertrag fristlos in Textform kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank Sparkasse unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank Sparkasse gefährdet erscheinen/sind. Im Falle der Kündigung ist die Karte unverzüglich zurückzugeben.

Mindestlaufzeit des Vertrags: Keine.

Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien: Dem Vertrag zwischen der Bank Sparkasse und dem Karteninhaber liegen die folgenden Bedingungen und Erklärungen zugrunde:

- Rechtsverbindliche Erklärungen,
- Hinweis zum Datenaustausch zwischen der Landesbank Berlin AG und der SCHUFA und Infocore,
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra der Berliner Sparkasse (inkl. Preis- und Leistungsverzeichnis),
- Einwilligung in die Übermittlung von Daten an Amazon,
- Nutzungsbedingungen für das Online Banking,
- Datenschutzhinweise,
- SCHUFA-Informationsblatt,
- Infocore-Informationsblatt,
- Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrags

Informationen zum Zustandekommen des Kartenvertrags im Fernabsatz:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank Sparkasse ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrags ab, indem er das Formular für den Antrag auf Ausstellung einer Amazon.de VISA Karte Visa Card Extra Karte an die Bank Sparkasse übermittelt und dieses bzw. der ausgefüllte Partnerkartenantrag ihr zugeht.

Der Kartenvertrag kommt erst mit Legitimation des Karteninhabers zustande.

Ihre Sparkasse

25.07.2023



Rechtsverbindliche Erklärung

(Stand 27.03.2024)

1. Ermächtigung zur Erteilung einer Bankauskunft

Die Ausgabe und Abwicklung der von mir beantragten ~~Amazon.de VISA Karte (Haupt-/Zusatzkarte Visa Card Extra~~ erfolgt durch die ~~Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin. Die Landesbank Berlin Sparkasse~~ wird ermächtigt, die erforderlichen banküblichen Auskünfte bei meiner angegebenen Bank oder Kreditkartengesellschaft einzuholen. Diese werden zur Auskunftserteilung ermächtigt.

2. Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG)

Zu den Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) / Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten erkläre ich: Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder). Mir ist bekannt, dass sich hierzu ergebene Änderungen der ~~Bank Sparkasse~~ unverzüglich in Textform anzuzeigen sind.

3. Erklärung zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA

Ich versichere, dass alle im Kartenantrag erfassten Angaben zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA (insbesondere die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit) wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, etwaige Änderungen dieser Angaben der ~~Bank Sparkasse~~ innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit ersetzen alle meine vorausgegangenen Angaben zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA. Über eine mögliche Meldung von Daten bezüglich des Automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustauschs und FATCA an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern und an die zuständige ausländische Steuerbehörde wurde ich informiert.

Datenübermittlung an die SCHUFA ~~und infocore Consumer Data GmbH~~ und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ~~Landesbank Berlin AG Sparkasse~~ übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. ~~und die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden Baden (im folgenden Auskunfteien).~~ Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b und Artikel 6 Absatz 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ~~Bank Sparkasse~~ oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit ~~den Auskunfteien der SCHUFA~~ dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die ~~Landesbank Berlin AG Sparkasse~~ insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die ~~Auskunfteien Schufa~~ verarbeitet die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. ~~Informationen zu infocore Consumer Data GmbH finden Sie im ICD Informationsblatt oder online unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.~~

Hinweis auf die Übermittlung der Daten an Amazon lt. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

~~Meine für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Amazon.de Bonusprogramms, der sofortigen Verbuchung meines Amazon.de Einkaufs mit der neu bestellten Amazon.de VISA Karte, der weiteren Zahlungsabwicklung für Einkäufe bei Amazon.de sowie der Gewährung der Startgutschrift erforderlichen persönlichen und transaktionsbezogenen Daten werden von der Landesbank Berlin AG (im Folgenden: „Bank“) an die Amazon EU S.à.r.l., rue Plaetis, 2338 Luxembourg (im Folgenden: „Amazon“) weitergeleitet. Dies beinhaltet die Übermittlung folgender Daten an Amazon: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, eine Zuordnungsnummer, Kreditkartenlimit, die verfügbaren Amazon Punkte, Kreditkartennummer und Kreditkartengültigkeit. Ferner werden alle mit der Amazon.de VISA Karte getätigten Umsätze sowie eine Kündigung der Amazon.de VISA Karte an Amazon übermittelt. Diese Daten werden ausschließlich für die oben angeführten Zwecke verwandt. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die Amazon EU S.à.r.l.. Amazon EU S.à.r.l. darf die Daten zur Verwendung für die oben angeführten Zwecke an Amazon.com Inc. und Amazon Europe Core S.à.r.l., sowie im Wege der Auftragsdatenverarbeitung übermitteln. Die Amazon EU S.à.r.l. und die Amazon.com Inc. haben die „EU-Standardvertragsklauseln“ vereinbart.~~

Hinweis auf erhaltene Daten von Amazon

~~Für die Beantragung der Kreditkarte teilt Amazon der LBB den Prime Status mit. Der Prime Status wird auch an die LBB übermittelt, wenn sich dieser bei Kunden mit einer Amazon.de VISA Karte verändert. Die Information wird benötigt, um Konditionen des jeweiligen Kartenprodukts für den Kunden zu ermitteln.~~

Nur für Amazon.de Mitarbeiter:

~~Ich bin Mitarbeiter bei der Amazon EU S.à.r.l., Niederlassung Deutschland (im Folgenden: Amazon.de) und ermächtige die Bank, meine persönlichen Daten (Vorname, Nachname und Geburtsdatum) an Amazon.de zum Zwecke der Bestätigung des Mitarbeiter Status zu übermitteln. Ferner ermächtige ich Amazon.de eine diesbezügliche Rückmeldung an die Bank zu erteilen.~~



Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers / Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Landesbank Berlin AG Amazon.de-KartenService, Landesbank Berlin AG, Gustav-Meyer-Allee 3, 13355 Berlin Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG Alexanderplatz 2, 10178 Berlin,
--------------------------	--

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	<p>Der unten genannte Gesamtkreditbetrag (Nettokreditbetrag) stellt einen unbefristeten Kreditrahmen mit der Möglichkeit zur wiederholten Inanspruchnahme durch Einsatz der Amazon.de-VISA-Karte Visa Card Extra gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Amazon.de-VISA-Karte Visa Card Extra und nicht unmittelbarem vollständigen Ausgleich der hierdurch monatlich entstehenden Belastungen dar.</p> <p>Die Landesbank Berlin AG Sparkasse gewährt dem Karteninhaber / Kreditnehmer einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens (=Kreditrahmen), soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht und die monatlichen Kartenumsätze nach Rechnungsstellung durch die Landesbank Berlin AG Sparkasse nicht voll, sondern in Raten zurückgezahlt werden. Der Karteninhaber / Kreditnehmer ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 5 % des Gesamtrechnungsbetrages, jedoch nicht weniger als 50 EUR (Mindestbetrag), zu tilgen. Der Kreditrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber / Kreditnehmer und Landesbank Berlin AG Sparkasse erhöht werden.</p>
Gesamtkreditbetrag	Der Gesamtkreditbetrag bzw. der Kreditrahmen der Amazon.de-VISA-Karte Visa Card Extra beträgt mind. 1.500 €.
Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	Inanspruchnahmen aus dem Kreditrahmen erfolgen durch Einsatz der Amazon.de-VISA-Karte Visa Card Extra gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Amazon.de-VISA-Karte Visa Card Extra und nicht unmittelbarem vollständigen Ausgleich der hierdurch monatlich entstehenden Belastungen.
Laufzeit des Kreditvertrags	Unbefristet.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	<p>Der Karteninhaber / Kreditnehmer hat die folgenden Zahlungen zu leisten: Monatlich mindestens 5 % des Gesamtrechnungsbetrages, jedoch nicht weniger als 50 EUR (Mindestbetrag). Darüberhinausgehende Rückzahlungen/ Tilgungen kann der Karteninhaber / Kreditnehmer jederzeit erbringen.</p> <p>Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:</p> <p>Zinsen sind in den Leistungsraten enthalten und monatlich zu zahlen.</p>
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag	1.776,15 €
Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	<p>Der Gesamtbetrag ist errechnet auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages maßgeblichen Kreditkonditionen sowie der bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegten Annahmen.</p> <p>Hinweis: Dieser Betrag kann sich ermäßigen oder erhöhen, wenn sich die der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen oder Vertragskonditionen ändern.</p>
Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	Keine. Sicherungszweckerklärungen zu Grundpfandrechten und Reallasten erstrecken sich nicht auf diesen Kredit.



3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	<p>Der Sollzinssatz von 17,02 % jährlich (Stand: 01.08.2023) ist veränderlich und hängt von der Entwicklung des Referenzzinssatzes ab. Der jeweils aktuelle Sollzinssatz ergibt sich aus dem Preisaushang.</p> <p>Die Höhe des veränderlichen Sollzinses und des effektiven Jahreszinses sowie die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen für den effektiven Jahreszins ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Zinssatz wird wie folgt angepasst: Die Zinsen werden entsprechend den Änderungen der aus der Zinsstruktur abgeleiteten Renditen für Pfandbriefe mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 1 Jahr / gleitende Durchschnitte, Zeitreihenschlüssel BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S122.B.A100.R01XX.R.A.A._Z._Z.A „Pfandbrief-Renditen“, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, wie folgt geändert: An den Stichtagen 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres werden die Änderungen der „Pfandbrief-Renditen“ überprüft. Haben sich die „Pfandbrief-Renditen“ gegenüber dem vorangegangenen Stichtag verändert, wird der Zinssatz mit Wirkung zum nächsten 04. des Folgemonats angepasst. Dies gilt für Zinserhöhungen und Zinssenkungen gleichermaßen. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Mitteilung. Eine Zinsanpassung bedarf keiner Zustimmung durch den Karteninhaber. Zudem erfolgt keine separate Benachrichtigung über eine Zinssatzänderung an den Karteninhaber.</p> <p>Änderungen des Sollzinssatzes werden dem Karteninhaber / Kreditnehmer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform (z. B. per Brief, per Information auf der Kartenabrechnung, über das Kreditkarten-Banking, per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers / Kreditnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Landesbank Berlin AG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber / Kreditnehmer Änderungen des Sollzinssatzes angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Landesbank Berlin AG beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber / Kreditnehmer den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückerzahlt.</p>
Effektiver Jahreszins	Effektiver Jahreszins 18,41 % (01.08.2023). Der jeweils aktuelle effektive Jahreszins ergibt sich aus dem Preisaushang.
Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags	Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt in der Annahme, dass der gesamte Betrag des Kreditrahmens/ Verfügungsrahmens bei Vertragsabschluss (Zusendung der Karte) in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus werden folgende Annahmen zu Grunde gelegt:
Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	<ul style="list-style-type: none">– Der gesamte Kredit gilt als in voller Höhe für die Kreditlaufzeit in Anspruch genommen.– Der Kredit wird ab der ersten Inanspruchnahme (s.o.) für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und mit der letzten Zahlung des Karteninhabers sind der Saldo, die Zinsen und etwaige Kosten ausgeglichen.– Der Kreditbetrag wird mit gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt.
	Hinweis: Der effektive Jahreszins kann sich ermäßigen oder erhöhen, wenn sich die der Berechnung zu Grunde gelegten Annahmen ändern.
Ist	
- der Abschluss einer Kreditversicherung oder	Nein.
- die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung	Nein.
zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?	
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
Kosten bei Zahlungsverzug	Für ausbleibende Zahlungen werden Kosten (Entgelt bei nicht eingelöster Lastschrift) gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für die Amazon.de-VISA Karte Visa Card Extra berechnet. Diese Kosten können nach dem in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Amazon.de-VISA Karte Visa Card Extra vorgesehenen Verfahren geändert werden.
Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Keine.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht	Ja.
Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	
Vorzeitige Rückzahlung	Ja.
Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.	
Datenbankabfrage	
Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt	

nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.

Recht auf einen Kreditvertragsentwurf

Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber

Eintrag im Handelsregister

Amtsgericht Berlin - Charlottenburg, Reg.-Nr. HRB 99726B

Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

b) zum Kreditvertrag

Ausübung des Widerrufsrechts

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kreditnehmer alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten hat. Der Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Berliner Sparkasse, 10889 Berlin.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Steht dem Kreditnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an die ggf. abgeschlossene Restkreditversicherung „Zahlungsschutz“ (im Folgenden: zusammenhängende Verträge) nicht mehr gebunden.

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Kreditnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;
Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.
6. den Sollzinssatz;
Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.
7. die Vertragslaufzeit;

8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen; Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.
9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Kreditnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Kreditnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Kreditnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. soweit die vom Kreditnehmer geleisteten Zahlungen nicht der unmittelbaren Darlehenstilgung dienen, eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten im Darlehensvertrag;
18. im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können;
19. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Kreditnehmer es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Ist der Kreditnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an die zusammenhängenden Verträge nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Widerrufsrecht

Der Karteninhaber / Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst nachdem der Karteninhaber / Kreditnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Kredites, Angabe zum Nettokreditbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Karteninhaber / Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Karteninhaber / Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Karteninhaber / Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Karteninhaber / Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Karteninhaber / Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Karteninhaber / Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Karteninhaber / Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Amazon.de-KartenService, Landesbank Berlin AG, Gustav-Meyer-Allee 3, 13355 Berlin, Faxnummer: (030) 2450 2450.

Widerrufsfolgen

Soweit der Kredit bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Kredites den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.

Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt

Auf die Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit

Auf den Kreditvertrag findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
Die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der **Landesbank Berlin AG Sparkasse** ergibt sich aus § 29 ZPO.



Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit der Zustimmung des Karteninhabers / Kreditnehmers wird die Landesbank Berlin AG Sparkasse während der Laufzeit des Kreditvertrags in deutscher Sprache mit dem Karteninhaber / Kreditnehmer Kontakt halten.
------------------	--

c) zu den Rechtsmitteln	
-------------------------	--

Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Landesbank Berlin AG Sparkasse besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Bei behaupteten Verstößen gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 12 53, 53002 Bonn, eingelegt werden.
---	---

Erläuterung zum Kreditvertrag

Hinweis: Der Kreditvertrag bezieht sich auf die Inanspruchnahme des Kreditrahmens Ihrer [Amazon.de-VISA-Karte Visa Card Extra](#) bei nicht unmittelbarem vollständigen Ausgleich der hierdurch monatlich entstehenden Belastungen (Teilzahlung).

1. Allgemeines

Durch den Kreditvertrag wird die [Landesbank Berlin AG Sparkasse](#) verpflichtet, Ihnen einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Sie sind verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit den zur Verfügung gestellten Kredit zurückzuzahlen.

2. Wesentliche Merkmale des Kredits

Kreditart

Die Bank gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht und die monatlichen Kartenumsätze nach Rechnungsstellung durch die [Landesbank Berlin AG Sparkasse](#) nicht voll sondern in Raten zurückgezahlt werden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 5 % des Gesamtrechnungsbetrages, jedoch nicht weniger als 50 EUR (Mindestbetrag), zu tilgen. Der Kreditrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber/Kreditnehmer und [Sparkasse](#) erhöht werden. ~~Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Kreditrahmen (Höchstkredit), so wird die Differenz nicht kreditiert, sondern zum vereinbarten Rechnungstermin zu 100 % fällig und per Lastschrift eingezogen.~~

3. Kreditkosten

Sollzins

Der Sollzinssatz ist veränderlich.

Die Höhe des veränderlichen Sollzinsses und des effektiven Jahreszinses sowie die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen für den effektiven Jahreszins ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Zinssatz wird wie folgt angepasst: Die Zinsen werden entsprechend den Änderungen der aus der Zinsstruktur abgeleiteten Renditen für Pfandbriefe mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 1 Jahr / gleitende Durchschnitte, Zeitreihenschlüssel BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S122.B.A100.R01XX.R.A.A._Z._Z.A „Pfandbrief-Renditen“, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, wie folgt geändert: An den Stichtagen 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres werden die Änderungen der „Pfandbrief-Renditen“ überprüft. Haben sich die „Pfandbrief-Renditen“ gegenüber dem vorangegangenen Stichtag verändert, wird der Zinssatz mit Wirkung zum nächsten 04. des Folge-monats angepasst. Dies gilt für Zinserhöhungen und Zinssenkungen gleichermaßen. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Mitteilung. Eine Zinsanpassung bedarf keiner Zustimmung durch den Karteninhaber. Zudem erfolgt keine separate Benachrichtigung über eine Zinssatzänderung an den Karteninhaber.

~~Änderungen des Sollzinssatzes werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform (z. B. per Brief, per Information auf der Kartenabrechnung, über das Kreditkarten-Banking, per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Landesbank Berlin AG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen des Sollzinssatzes angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Landesbank Berlin AG beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber / Kreditnehmer den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.~~



4. Gegenüberstellung der monatlichen Belastungen aus dem Kreditvertrag und der Einnahmen nach Abzug der sonstigen Ausgaben

Damit Sie vor Vertragsschluss nachprüfen können, ob der Vertrag Ihren augenblicklichen Vermögensverhältnissen gerecht wird, sollten Sie die voraussichtlichen monatlichen Belastungen auf Grund des Kreditvertrags Ihren Einnahmen abzüglich Ihrer sonstigen regelmäßigen Ausgaben gegenüberstellen.

5. Andere wichtige rechtliche Aspekte

a) **Widerrufsrecht**

Sie können den Kreditvertrag ohne zusätzliche Kosten innerhalb der gesetzlichen Frist widerrufen. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufs entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen Informationen.

b) **Beendigung des Kreditvertrags**

Der Kreditvertrag endet, wenn er durch Sie oder die [Landesbank Berlin AG Sparkasse](#) ordentlich gekündigt wird. Die einzuhaltende Kündigungsfrist entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen Informationen. Außerdem kann der Vertrag von Ihnen oder von der [Landesbank Berlin AG Sparkasse](#) aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn die Fortführung unzumutbar ist. Die Voraussetzung dieses Kündigungsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen (§ 314 BGB).

c) **Folgen eines Zahlungsverzugs**

Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so entstehen zusätzliche Kosten (vgl. vorvertragliche Informationen). Außerdem sind weitere Nachteile denkbar, z. B. die Kündigung des Kreditvertrags, ein negativer Schufa-Eintrag, die Verwertung von Sicherheiten. Bei finanziellen Schwierigkeiten sollten Sie die [Landesbank Berlin AG Sparkasse](#) daher rechtzeitig ansprechen. Je früher Sie sich an die [Landesbank Berlin AG Sparkasse](#) wenden, desto größer ist die Chance, dass eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung gefunden wird.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [den Amazon.de KartenService, Landesbank Berlin AG, Gustav-Meyer-Allee 3, 13355 Berlin, die Berliner Sparkasse, 10889 Berlin.](#)

Wichtige Fachbegriffe kurz erläutert:

Effektiver Jahreszins: Der effektive Jahreszins gibt als „Preis“ des Kredits die Gesamtbelastung pro Jahr in Prozent an und berücksichtigt daher den Sollzins nebst den anfallenden Kreditkosten. Der effektive Jahreszins wird nach gesetzlichen Vorgaben (§ 6 Preisangabenverordnung) ermittelt. Er hat zum Ziel, unterschiedliche Kreditangebote vergleichbar zu machen.

Fälligkeit: Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem ein Anspruch geltend gemacht werden kann und erfüllt werden muss.

Restschuld: Die Restschuld ist der noch nicht getilgte (zurückgezahlte) Teil eines Kredits.

Schufa: „Schufa“ ist die Abkürzung für „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“. Es handelt sich um eine Gemeinschaftseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft. Aufgabe der Schufa ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zu geben, um diese vor Verlusten im Kreditgeschäft zu schützen. Eine Meldung von Daten an die Schufa erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen.

Sollzins: Für die Inanspruchnahme bzw. Zurverfügungstellung des Kredits berechnet die [Landesbank Berlin AG Sparkasse](#) einen bestimmten Sollzins. Dieser wird in dem Prozentsatz angegeben, der pro Jahr zu zahlen ist. Er unterscheidet sich vom effektiven Jahreszins, der die Gesamtbelastung des Kreditnehmers ausdrückt.

Tilgung: Rückzahlung des Kredits.



Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte
Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21
Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Ust-IdNr. DE 136634107

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

<p>1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?</p>	<p>Verantwortliche Stelle ist: Berliner Sparkasse Alexanderplatz 2 10178 Berlin 030/869 801 030/869 69 41369 info@berliner-sparkasse.de</p> <hr/> <p>Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter: Berliner Sparkasse Datenschutzbeauftragter Alexanderplatz 2 10178 Berlin</p>
<p>2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?</p>	<p>Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG)¹ oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.</p> <p>Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft), Informationen über Ihre finanzielle Situation (Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärung), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.</p> <p>In begrenztem Umfang verarbeiten wir auch Tonaufnahmen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, z. B. im Rahmen des Telefon-Bankings oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Dies erfolgt in der Regel auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage sowie wenn Sie uns zuvor Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. Bei der Aufzeichnung werden neben dem eigentlichen Gesprächsinhalt auch technische Informationen aus dem Kommunikationssystem verarbeitet, die entweder dort erzeugt oder durch Übermittlung vom Telekommunikationsanbieter bereitgestellt wurden (z. B. Rufnummern, Gesprächsbeginn und die Dauer des Gesprächs).</p> <p>¹ Unsere Verbundpartner finden Sie auch unter</p>
<p>3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?</p>	<p>Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).</p>

manuell

<p>3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)</p>	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglichen Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.</p> <p>Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung, die Durchführung von Transaktionen, Vermittlung von Geschäften zwischen Ihnen und Dritten (z. B. Förderbanken, Versicherungen, Immobiliengesellschaften) umfassen.</p> <p>Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.</p>
<p>3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO)</p>	<p>Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto; – Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; – Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben; – Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; – Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Sparkasse; – Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; – Videoüberwachungen dienen der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z. B. an Geldautomaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kunden und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts; – Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen); – Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts; – Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.
<p>3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO)</p>	<p>Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund², Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.</p> <p>Wir verwenden eine standardisierte Einwilligungserklärung, um individuelle und möglichst passgenaue Beratung, Betreuung und Information über Produkte und Aktionen zu ermöglichen.</p> <p>Die Einwilligung ermöglicht uns beispielsweise komplexe Datenanalysen dazu, inwiefern ein bestimmtes Produkt für gewisse Kunden von Interesse sein könnte. Beispielsweise könnten wir durch die Auswertung zahlreicher Datenfelder zu den persönlichen finanziellen Verhältnissen bestimmen, für welche unserer Kunden ein Angebot zu einem Konsumentenkredit oder einem Anlageprodukt besonders interessant sein dürfte, und gezielt diese Kunden auf dieses Angebot aufmerksam machen.</p> <p>Sollten Sie diese Einwilligung nicht erteilen, ist es uns trotzdem möglich, unsere vertraglichen Leistungen Ihnen gegenüber zu erfüllen. Die Rechtsgrundlage für die entsprechende Datenverarbeitung ist dann die Erfüllung unseres Vertrags mit Ihnen (s. Ziffer 3.1 dieser Datenschutzhinweise). Ebenso können wir ohne diese Einwilligung in gewissen Fällen noch einfache Datenverarbeitungen vornehmen, um jenseits des Vertrags Ihre Daten zu verarbeiten (s. dazu Ziffer 3.2 dieser Datenschutzhinweise).</p> <p>² Unsere Verbundpartner finden Sie auch unter</p>
<p>3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)</p>	<p>Zudem unterliegen wir als Sparkasse diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die nach den jeweiligen Landesgesetzen zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörden). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.</p>

<p>4. Wer bekommt meine Daten?</p>	<p>Innerhalb der Sparkasse erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.</p> <p>Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Sparkasse ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung. – Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Förderbanken, Versicherungen, Korrespondenz-Institute, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien). <p>Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.</p>
<p>5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?</p>	<p>Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Telefonaufzeichnungen, die im Rahmen des Telefon-Bankings erfolgen, werden spätestens nach 13 Monaten gelöscht. Für die Aufzeichnungen von Telefonaten und elektronischer Kommunikation (z.B. Chatnachrichten), die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen erfolgen, gelten Speicherpflichten von 5 bis zu 7 Jahren. Sonstige Telefonaufzeichnungen werden spätestens nach 6 Monaten gelöscht.</p>
<p>6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?</p>	<p>Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapieraufträge und Kreditkarten) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.</p>
<p>7. Welche Datenschutzrechte habe ich?</p>	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).</p>
<p>8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?</p>	<p>Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.</p> <p>Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.</p>
<p>9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?</p>	<p>Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in einzelnen Geschäftsbereichen (z. B. Festlegung von Kreditlinien, Zulassung von Kontoüberziehungen) einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.</p>

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsverbindung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.



Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Ust-IdNr. DE 136634107

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
030/869 801
030/869 69 41369
info@berliner-sparkasse.de

Die nachfolgenden Informationen sind gesetzlich vorgegeben und EU-weit einheitlich. Alle Kreditinstitute müssen ihre Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung und jeweils einmal jährlich informieren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 23a Kreditwesengesetz und der EU-Einlagensicherungsrichtlinie.

Diese vorgeschriebenen Informationen beziehen sich auf die Zugehörigkeit zur gesetzlich anerkannten Einlagensicherung. Dort ist der Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Schutz von derzeit 100.000 EUR pro Einleger verankert.

Unabhängig davon bleibt die Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe bestehen. Durch diese soll der Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden fortgeführt werden.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei Berliner Sparkasse	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ⁽¹⁾
sind geschützt durch:	
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstraße 47 10117 Berlin Telefon: +49 30 20225-0 E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de
Weitere Informationen:	http://www.dsgv.de/sicherungssystem
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Zusätzliche Informationen:

(1) Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

Adresse: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de

Website: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Kirchensteuer auf Kapitalerträge – Kundenmerkblatt –

Stand: 1. Januar 2022

1 Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über die Datenabfrage und Ihr Widerspruchsrecht zur Kirchensteuer zu unterrichten. **Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.**

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Kapitalertragsteuer auf Ihre Kapitalerträge anfällt (siehe auch unter 2). Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge sind als Teil des Einkommens kirchensteuerpflichtig.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (**KiStAM**) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt bei Beginn der Geschäftsbeziehung (sog. **Anlassabfrage**) und sodann jährlich in der sog. **Regelabfrage** (jeweils im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober zum Stichtag 31. August des Jahres) für das Folgejahr.

Ihr Vorteil: Die Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit abgegolten.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten übermittelt, müssen Sie der Datenweitergabe widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „**Erklärung zum Sperrvermerk**“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet jährlich den Sperrvermerk sowie die abfragenden Kreditinstitute an Ihr Finanzamt. Kirchenmitglieder sind – für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist – zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet, damit die Kirchensteuer vom Finanzamt erhoben werden kann.

Ein Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf, der ebenfalls auf obigem Formular erfolgen muss.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf für Anlassabfragen erst nach Ablauf von zwei Monaten wirkt, nachdem er beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen ist. Für die Regelabfrage wirkt der Sperrvermerk oder ein späterer Widerruf, wenn er bis zum 30. Juni des Abfragejahres erfolgt.

Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren:

- § 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz
- Kirchensteuergesetze der Länder
- Ländererlasse zum „Elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen“

2 Grundsätze zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, sind Sie nicht betroffen und müssen daher auch keinen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einlegen.

Sofern Sie **Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft** und mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern einverstanden sind, müssen Sie ebenfalls nichts unternehmen.

- Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten nur einbehalten, wenn überhaupt Kapitalertragsteuer anfällt (also nicht, wenn Sie eine NV-Bescheinigung eingereicht haben oder soweit ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt).
- Durch einen Sperrvermerk kann die Kirchensteuerpflicht nicht vermieden werden und die Abgabe einer Steuererklärung ist ggf. mit Mehraufwand für Sie verbunden:

Für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung mit Anlage KAP verpflichtet. Zudem wird das Finanzamt vom Bundeszentralamt für Steuern jährlich über Name und Anschrift sämtlicher abfragender Kreditinstitute informiert, erfährt hierdurch automatisch von Ihren Bankverbindungen und kann Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern.

Bei **Ehegatten/Lebenspartnern** mit gemeinschaftlichen Konten/Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Berücksichtigung eines hiervon abweichenden Aufteilungsverhältnisses ist für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs nicht zulässig.

Vom automatisierten Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge ausgenommen sind:

- Gemeinschaftliche Konten/Depots von Erbgemeinschaften, Geschwistern, Investmentclubs etc.
- Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften etc.).
- Betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt worden sind.

In diesen Fällen ist die Kirchensteuer im Veranlagungswege zu entrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de (-> Privatpersonen -> Kapitalerträge -> Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer).

3 Möglichkeit einer anlassbezogenen Abfrage

Das vom Bundeszentralamt für Steuern erhaltene KiStAM wenden wir stets einheitlich für das gesamte Kalenderjahr an; unterjährige Änderungen können grundsätzlich nur im Veranlagungswege vom Finanzamt berücksichtigt werden.

Sie können uns jedoch mit einer **Anlassabfrage** beauftragen, damit ein geändertes KiStAM mit **Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von uns berücksichtigt werden kann**. Dies kommt in Betracht,

- wenn sich Änderungen in Ihrer Religionsgemeinschaft (insbesondere Kirchenein- oder -austritt) ergeben haben oder
- wenn Sie einen Sperrvermerk eingelegt oder widerrufen haben und dies vom Bundeszentralamt für Steuern bei der Regelabfrage nicht mehr berücksichtigt werden konnte (Regelabfrage stellt auf die Kirchensteuerpflicht am 31. August ab).

Ihre Sparkasse

Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kreditkarteninformationen (Kreditkarte online)



Fassung September 2021

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin

1. Gegenstand der Bedingungen

Der Karteninhaber kann als Teilnehmer im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs Kreditkarteninformationen abrufen. Kreditkarteninformationen sind die Kreditkartenabrechnung, Informationen über den Kreditkartensaldo und ggf. sonstige Leistungen (z. B. Einzelumsatzanzeigen gemäß Nummer 2.4).

2. Leistungsangebot

2.1 Allgemein

Die Kreditkarteninformationen werden elektronisch über den für das Online-Banking mit der Sparkasse/Landesbank bereits vereinbarten Zugang zur Verfügung gestellt.

2.2 Freischaltung

Nach der Freischaltung für diesen Service durch die Sparkasse/Landesbank kann der Teilnehmer bereits am nächsten Arbeitstag die künftigen Kreditkarteninformationen online nutzen.

Nach Freischaltung des Teilnehmers für die elektronischen Kreditkarteninformationen werden Kreditkartenabrechnungen im Rahmen des Online-Banking bereitgestellt.

2.3 Bereitstellung der Abrechnungen und Abrufintervalle für den Teilnehmer

Die Bereitstellung der Abrechnungen erfolgt derzeit im Format Portable Document Format (PDF). Über wesentliche Änderungen des Dateiformats wird die Sparkasse/Landesbank den Teilnehmer rechtzeitig informieren. Die Abrechnungen stehen mindestens 6 Monate lang online zur Verfügung. Über diesen Zeitraum hinausgehende Abrechnungen können über die Sparkasse/Landesbank nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen angefordert werden.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Abrechnungen unverzüglich nach deren Bereitstellung durch die Sparkasse/Landesbank abzurufen und zu überprüfen.

Sofern der Teilnehmer die Kreditkartenabrechnung nicht innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen ab Abrechnungstichtag abrufen, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, ihm die Abrechnung per Post gegen Portersatz zuzusenden.

2.4 Einzelumsatzanzeige

Die Sparkasse/Landesbank kann dem Teilnehmer darüber hinaus als zusätzliche Leistung eine Auflistung der Umsätze, die bereits zur Abrechnung vorliegen aber noch nicht abgerechnet wurden, zur Verfügung stellen.

2.5 Entgelte und deren Änderung

Die vom Teilnehmer gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

Änderungen der Entgelte werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform auf dem vereinbarten Kommunikationsweg angeboten. Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Teilnehmer diese annimmt. Eine Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Teilnehmers gerichtet ist, kann die Sparkasse/Landesbank mit dem Teilnehmer nur ausdrücklich treffen. Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlung von Teilnehmern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB-Sparkassen.

2.6 Änderung der Bedingungen

Für Änderungen dieser Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking maßgeblich.

2.7 Steuerrechtliche Anerkennung

Die steuerliche Anerkennung der elektronisch bereitgestellten Abrechnungen durch die Steuer- und Finanzbehörden kann derzeit nicht gewährleistet werden.

3. Kündigung

Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung jederzeit mit Wirkung zum nächsten Abrechnungstichtag in Textform kündigen. Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen.

Nach Wirksamkeit der Kündigung hat die Sparkasse/Landesbank das Recht, dem Teilnehmer die Kreditkartenabrechnungen entsprechend den zuvor getroffenen Vereinbarungen entweder per Postversand oder per Kontoauszugsdrucker zur Verfügung zu stellen.

Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung März 2023

1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene digitale Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend digitale Kreditkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlfähigkeiten bereitgestellt wird. Es gelten die „Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Kreditkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse/Landesbank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Kreditkarte hinterlegt werden kann.

2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse/Landesbank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse/Landesbank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Kreditkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Kreditkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Kreditkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Kreditkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlwendung zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse/Landesbank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Kreditkarte.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Kreditkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Kreditkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Kreditkarte nur im Rahmen des für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 14 vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Kreditkarte) bereits ausgeschöpft ist. Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenab-

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin

rechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das verfügbare Guthaben.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens der Kreditkarte oder des Verfügungslimits vereinbaren.

6. Sperre der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

a) Die Sparkasse/Landesbank darf die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Kreditkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Kreditkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse/Landesbank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse/Landesbank wird die digitale Kreditkarte entsperren oder eine neue digitale Kreditkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

b) Eine Sperre ausschließlich der digitalen Kreditkarte bewirkt keine Sperre der physischen Kreditkarte. Eine Sperre der physischen Kreditkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Kreditkarten zur Folge.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Kreditkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Kreditkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Kreditkarte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - musst der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - musst der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte von der Sparkasse/Landesbank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Kreditkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte fest, so ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.
Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Kreditkarte zur Folge.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
 - der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die digitale Kreditkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse/Landesbank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlan-

gen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse/Landesbank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Sparkasse/Landesbank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn

 - es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
 - der Verlust der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfalts- pflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, tragen der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
 - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient oder
 - die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen.
- Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügung auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.
- g) Hat die Sparkasse/Landesbank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11. Kündigung

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Spar-

kasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag zur digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Kreditkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Kreditkarte hinterlegt worden ist.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

14. Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird. Diese Übertragung hat auf ein von der Sparkasse/Landesbank benanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt.

Diese Übertragungsmöglichkeit kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.



Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking und am Elektronischen Postfach

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Ust-IdNr. DE 136634107

1 Vertragszweck

Der Teilnehmer hat aufgrund dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen seiner Verfügungsbefugnis gemäß Nummer 5 die Möglichkeit, unter Verwendung der jeweiligen Zahlungsinstrumente (s. Nummer 7) die per Online-Banking (inkl. Mobile-Banking) für ihn freigeschalteten Bankgeschäfte (Kauf/Verkauf von Wertpapieren sowie Zahlungsdienste wie z. B. Überweisungen, Lastschriftrückgaben und konto-/depotbezogene Informationen) über die Konten/Depots (s. Nummer 4) abzuwickeln. Weiter kann er sich auf Wunsch für Geschäftsvorfälle der Sparkasse und der Verbundpartner ggfs. mittels der Zahlungsinstrumente freischalten lassen. Welche Bankgeschäfte jeweils über die vereinbarten Zugänge (s. Nummer 8) angeboten werden, kann der Teilnehmer auch in der Online-Bedienungsanleitung unter der Adresse:

www.berliner-sparkasse.de/online-bedienungsanleitung

2 Änderung der Rahmenvereinbarung

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Rahmenvereinbarung und der besonderen Bedingungen werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

(2) Annahme durch den Teilnehmer

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Teilnehmer diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Teilnehmer im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Teilnehmers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung oder der besonderen Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

b) der Teilnehmer das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Teilnehmer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelung in Nr. 2 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Teilnehmers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Teilnehmers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Teilnehmer den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Teilnehmer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

3 Teilnehmer

Der Teilnehmer ist der **Konto-/Depotinhaber**

4 Einbezogene Konten und Depots sowie Berechtigungen des Teilnehmers

Der Teilnehmer

verfügt mit Einzelverfügungsberechtigung

Diese Rahmenvereinbarung bezieht sich auf **alle bestehenden und zukünftigen Konten/Depots des Konto-/Depotinhabers.**

Der Konto-/Depotinhaber kann der Freischaltung einzelner Konten/Depots widersprechen.

Für freigeschaltete Kreditkarten gelten die Bedingungen für Kreditkarten online.

Für diesen Teilnehmer früher vereinbarte Konto-/Depotlisten erlöschen hiermit.

Diese Rahmenvereinbarung bezieht sich ebenfalls auf

alle von der für das Geschäftsgebiet der Sparkasse zuständigen regionalen Landesbausparkasse für den Teilnehmer geführten Einzel-LBS-Konten sowie gemeinschaftlich mit dem Ehepartner geführte LBS-Konten;

alle von dem Versicherungsunternehmen für den Teilnehmer geführten und für den elektronischen Zugriff freigeschalteten Versicherungsverhältnisse.

alle von der DekaBank _____ für den Depotinhaber derzeit geführten und künftige DekaBank-Depots, soweit sie für den elektronischen Zugriff freigeschaltet sind.

5 Verfügungsmitte

Die Verfügungsmöglichkeit über die von Nummer 4 erfassten Konten, soweit vertraglich vorgesehen, kann nachfolgend betragsmäßig unabhängig von der Höhe des Kontostandes **kontenübergreifend** durch ein einheitliches **Zahlungsverkehr-Tageslimit** (ZV-Tageslimit) begrenzt werden.

Das ZV-Tageslimit hat folgende Wirkung: Bei der Sparkasse eingehende Zahlungsaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nur entgegengenommen, wenn dadurch das Limit des Einreichungstages nicht überschritten wird. Auf das Limit des Ausführungstages, etwa bei einer Terminüberweisung, kommt es dabei nicht an. Über Limitüberschreitungen wird die Sparkasse den Teilnehmer unverzüglich informieren.

Brokerage-Verfügungen gemäß Nummer 11 werden durch das am Ausführungstag vorhandene Guthaben sowie eine für das Verrechnungskonto vereinbarte Kreditlinie begrenzt.

Die Deckungsprüfung für Brokerage-Verfügungen, außer bei DekaBank-Depots, erfolgt am jeweiligen Verrechnungskonto.

Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, im Rahmen des Verfügungsmitte liegende Vorgänge auszuführen, wenn das betreffende Konto keine ausreichende Deckung oder keinen ausreichenden Kreditrahmen aufweist.

Das ZV-Tageslimit vom Online Banking beträgt **3.000 Euro**.

Etwaige früher vereinbarte Verfügungsmitte erlöschen hiermit.

6 Produkt- und Anlageberatung

Für die gemäß der Rahmenvereinbarung in Anspruch genommenen Leistungen findet weder eine Anlageberatung zu Wertpapiergeschäften noch eine Produktberatung statt.

7 Vereinbarte Zahlungsinstrumente

Das nachfolgend angekreuzte Zahlungsinstrument mit weiteren (Erst-)Zugangsdaten wird dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt:

Online-Banking:

Folgende Zahlungsinstrumente werden vereinbart:

Das pushTAN-Verfahren; zum mobilen Abruf von TAN über das Internet mit der S-pushTAN-App auf einem dafür vorgesehenen Endgerät.

8 Kommunikationszugänge

Das Online-Banking-Angebot der Sparkasse ist derzeit über folgende Internet-Seiten erreichbar:

Online-Banking: <https://www.berliner-sparkasse.de>

Online-Bezahldienst giropay: <https://giropay.berliner-sparkasse.de>

Sonstige: _____

Über Änderungen der Adressen wird die Sparkasse per Kontoauszug oder auf andere Weise informieren.

Des Weiteren ist der Teilnehmer gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen. Darüber hinaus kann er von ihm ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

9 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers und Schutz des Teilnehmersystems

Das für das Online-Banking vom Teilnehmer genutzte System ist durch technische Maßnahmen gegen das Ausspähen der Sicherheitsmerkmale zu sichern. Es ist ein Betriebssystem einzusetzen, das dessen Hersteller für den Zugang zum Internet vorgesehen hat und für das er bei Bedarf Programmänderungen (z. B. Sicherheitspatches) zur Verfügung stellt, die erkannte Sicherheitsrisiken beheben. Die Systemeinstellungen sind entsprechend den Herstellerempfehlungen vorzunehmen. Bietet der Hersteller mehrere Sicherheitsstufen an, ist eine hohe Sicherheitsstufe einzustellen. Zusätzlich ist – soweit technisch verfügbar – das System durch ein Antivirenprogramm zu schützen sowie der Datenverkehr durch ein Firewallprogramm zu kontrollieren. Betriebssystem, Programme, die den Zugang zum Internet vermitteln (z. B. Browser) sowie die installierten Schutzprogramme sind nach den Empfehlungen des jeweiligen Herstellers aktuell sicher zu halten. Weiterführende Hinweise zum Schutz des Teilnehmersystems können den Sicherheitshinweisen der Sparkasse entnommen werden, die auf den Internetseiten für das Online-Banking veröffentlicht und aktualisiert werden.

Bei Nutzung des pushTAN-Verfahrens hat der Teilnehmer die S-pushTAN-App durch die Vergabe eines sicheren Passwortes zu schützen. Das Betriebssystem des mobilen Endgeräts darf nicht entgegen den Empfehlungen des Herstellers durch Jailbreak, Rooten oder ähnliche Eingriffe verändert werden. Zusätzliche Software, insbesondere Apps, dürfen nur aus sicheren Quellen geladen und installiert werden. Die Sparkasse ist berechtigt, das pushTAN-Verfahren zu sperren, wenn das pushTAN-Gerät nicht gemäß den Herstellerempfehlungen eingestellt ist und bleibt.

10 Anzeigepflicht bei unbefugter Nutzung, Sperrmöglichkeiten Zahlungsinstrumente

Eine Sperranzeige für den Online-Banking-Zugang ist der Sparkasse per Online-Banking mitzuteilen.

Die Sperranzeige kann ebenfalls telefonisch erfolgen:

Online-Banking: 030/869 869 57

Das Recht der Sparkasse zur Sperrung sowie die Aufhebung der Sperre richtet sich nach den für das jeweilige Zahlungsinstrument (Nummer 7) vereinbarten Bedingungen. Auf die nach diesen Bedingungen vorgesehene Sperrung des Zugangs durch die Sparkasse bei Fehleingaben von PIN und/oder TAN wird hingewiesen.

11 Brokerage

Sofern in diese Rahmenvereinbarung ein Depotkonto aufgenommen wird, können Wertpapierorder zu den nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:

- a) Die Sparkasse ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen, die nicht den bisherigen Anlageformen des Teilnehmers entsprechen.
- b) Der Teilnehmer ist verpflichtet, eindeutige und vollständige Aufträge zu erteilen. Bei Kauf- oder Verkaufsaufträgen ist in Zweifelsfällen die ISIN-(International Securities Identification Number) bzw. Wertpapierkenn-Nummer entscheidend. Bei unvollständigen und nicht eindeutigen Aufträgen ist die Sparkasse nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen.
- c) Die Buchung der Gegenwerte von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt ausschließlich auf dem bei dem Depotkonto hinterlegten Ertragnis- bzw. Verrechnungskonto.

Hinweis: Brokerage kann erst nach einer Information und Aufklärung nach dem Wertpapierhandelsgesetz genutzt werden.

12 Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs

- Teilnehmer ist der Konto-/Depotinhaber -

12.1 Die Sparkasse stellt dem teilnehmenden Konto-/Depotinhaber über den Zugang zum Online-Banking das Elektronische Postfach für den Empfang von an den Konto-/Depotinhaber gerichteter elektronischer Post zur Verfügung. Sind mehrere Personen Konto-/Depotinhaber so wird der teilnehmende Konto-/Depotinhaber bevollmächtigt, elektronische Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner mit Wirkung für und gegen alle Konto-/Depotinhaber im Elektronischen Postfach zu empfangen.

12.2 Elektronische Post sind nach den Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs konto-/depotunabhängige rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner.

Für den Empfang elektronischer Post von Verbundpartnern gelten die Bedingungen der LBS Nord für die Nutzung des Elektronischen Postfachs.

12.3 Elektronische Post wird hiermit nur noch im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt, soweit nicht im Einzelfall, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen, eine abweichende Formvorschrift besteht.

12.4 Das Elektronische Postfach kann auch für den Empfang von an eine andere Person gerichteter elektronischer Post verwendet werden. Hierüber kann eine gesonderte Vereinbarung mit der Sparkasse geschlossen werden.

12.5 Die Sparkasse wird den teilnehmenden Konto-/Depotinhaber über den Eingang neuer elektronischer Post in das Elektronische Postfach auf dem mit ihm vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg (i. d. R. per E-Mail) benachrichtigen.

12.6 Können rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den teilnehmenden Konto-/Depotinhaber per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB) sowie die nachstehenden Bedingungen:

- Bedingungen für das Online-Banking
- Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs
- Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren
- Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kreditkarteninformationen (Kreditkarte online)
- Bedingungen für die Echtzeit Überweisung
- Bedingungen für die digitale Sparkassen Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Teilnehmer kann die Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform ordentlich kündigen. Die Sparkasse kann die Rahmenvereinbarung bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten in Textform ordentlich kündigen.

Ergänzend gelten die Nr. 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bedingungen für das Online-Banking

Fassung September 2022

1 Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Sparkasse angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Sparkasse mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absatz 34 ZAG zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Sparkasse gesondert vereinbarten Verfügungsmitel. Eine Änderung dieser Limite kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Sparkasse gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Sparkasse ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Sparkasse gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Sparkasse die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4).

(3) Authentifizierungselemente sind

– Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),

– Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder

– Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Sparkasse das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Sparkasse übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Sparkasse, wenn

- er seine individuelle Teilnehmererkennung (z. B. Kontonummer, Anmelde-name) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Sparkasse angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Konto-/Depotinhabers) fordert die Sparkasse den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Sparkasse bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des

Berliner Sparkasse

Alexanderplatz 2, 10178 Berlin

Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Sparkasse sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Sparkasse

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Sparkasse oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Sparkasse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Sparkasse wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Sparkasse die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Sparkasse den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Sparkasse unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummer 3 und 4).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die Sparkassen-Card mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Sparkasse einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Sparkasse ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(3) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 2 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Sparkasse

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Sparkasse, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software, beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Sparkasse angezeigten Daten

Die Sparkasse zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Sparkassen-Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Sparkasse hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Sparkasse sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Sparkasse wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Sparkasse wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte (z. B. Sparkassen-Card), der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Sparkasse in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Sparkasse kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kontoinhabers verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Sparkasse wird den Kontoinhaber über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Sparkasse die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Sparkasse bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Sparkasse bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung der Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kontoinhaber für den der Sparkasse hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es dem Teilnehmer nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem

Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Sparkasse vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Sparkasse hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Konto-/Depotinhaber und die Sparkasse nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Sparkasse eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Konto-/Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs

Fassung April 2022

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin

1. Leistungsangebot

1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des „**Elektronischen Postfachs**“ der Sparkasse. Das Elektronische Postfach dient zum Empfang von „**elektronischer Post**“ der Sparkasse und ihrer Verbundpartner sowie zum Versenden von elektronischen Nachrichten an die Sparkasse.

1.2 Das Elektronische Postfach kann nur von einem **Teilnehmer** genutzt werden, der darüber eine Vereinbarung mit der Sparkasse auf Basis einer Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking oder einer Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten (im Folgenden gemeinsam „**Teilnahmevereinbarung**“ genannt) getroffen hat.

1.3 „**Elektronische Post**“ sind rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden. Hierzu zählen insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen zur Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungsangebote der Sparkasse zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. zu der Teilnahmevereinbarung einschließlich der Entgelte), kontobezogene Informationen oder Geeignetheitserklärungen sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung, Informationen zu Kartenprodukten (z. B. Debitkarten und Kreditkarten) sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.

1.4 Der Teilnehmer bestimmt das Elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von elektronischer Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner (Widmung).

1.5 Das Elektronische Postfach steht dem Teilnehmer erst nach Freischaltung zur Verfügung. Der Empfang von Kreditkartenabrechnungen ist erst ab dem darauffolgenden Abrechnungstichtag möglich. Bis zu dem Abrechnungstichtag bleibt es bei dem zuvor vereinbarten Kommunikationsweg (z. B. per Post, Kontoauszugsdrucker).

1.6 Der Teilnehmer stellt sicher, dass ihm die vertraglich geregelte **Benachrichtigung** (i. d. R. E-Mail) der Sparkasse über den Eingang neuer elektronischer Post in das Elektronische Postfach auf dem vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg zugehen kann. Der Teilnehmer hat die hierfür erforderlichen Empfangsvorrichtungen empfangsbereit vorzuhalten (z. B. E-Mail-Postfach mit ausreichendem Speicherplatz, App mit aktivierter Push Nachrichten Funktion) und der Sparkasse eine Änderung der Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen (z. B. Änderung der E-Mail-Adresse bei Benachrichtigungen per E-Mail, Änderung der Telefonnummer bei Benachrichtigungen per SMS).

1.7 Der Teilnehmer hat den Inhalt des Elektronischen Postfachs regelmäßig, spätestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer Benachrichtigung zu kontrollieren.

1.8 Der Teilnehmer kann jeglichen Inhalt des Elektronischen Postfachs jederzeit löschen. Die Sparkasse hat weder einen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs noch kann sie den Inhalt ändern oder löschen.

1.9 Die Sparkasse ist berechtigt, für den Zugriff durch den Teilnehmer auf elektronische Post der Sparkasse und ihrer Verbundpartner dessen Authentifizierung (Überprüfung der Identität) zu verlangen, insbesondere wenn dies aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Gründen erforderlich ist. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen (z. B. PIN/TAN-Verfahren) kann sich der Teilnehmer gegenüber der Sparkasse als berechtigter Teilnehmer ausweisen. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer die vereinbarten Authentifizierungselemente an die Sparkasse übermittelt. Soweit die Authentifizierung mangels des Vorliegens von einem Authentifizierungselement (z. B. TAN) nicht möglich ist, erfolgt die Zurverfügungstellung von elektronischer Post von Verbundpartnern per Post oder in einer anderen vereinbarten Form.

1.10 Kann die elektronische Post nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den Teilnehmer per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

1.11 Die Beschaffenheit (z. B. technische Voraussetzungen für die Freischaltung und den Empfang von elektronischer Post) und Funktionalität (z. B. Service-Leistungen, wie die Benachrichtigung per E-Mail) des Elektronischen Postfachs ergeben sich abschließend aus der „Online-Bedienungsanleitung“ und den vertraglichen Vereinbarungen.

1.12 Die Übermittlung von elektronischer Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. als „Portable Document Format“, kurz PDF). Die Sparkasse weist den Teilnehmer darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Post eine Kopie darstellt und ggfs. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

2. Änderungen an den Bedingungen

Für Änderungen dieser Bedingungen sind die Regelungen in Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking bzw. in Nr. 8 der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten maßgeblich.

3. Kündigung

3.1 Der Teilnehmer kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs gegenüber der Sparkasse jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform ordentlich kündigen. Die Sparkasse kann die Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes mit einer Frist von zwei Monaten in Textform ordentlich kündigen.

3.2 Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs bewirkt zugleich eine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Elektronischen Zugang zu digitalen Diensten. Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs stellt hingegen keine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking dar.

3.3 Die Kündigung der Teilnahmevereinbarung bewirkt die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs.

3.4 Der Teilnehmer bleibt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Ende der Kündigungsfrist berechtigt, auf das Elektronische Postfach zuzugreifen, um elektronische Post und elektronische Nachrichten zu sichern.

3.5 Können rechtsverbindliche Erklärungen, Dokumente und sonstige Mitteilungen der Sparkasse und ihrer Verbundpartner nicht im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse den (teilnehmenden) Konto-/Depotinhaber per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren.

3.6 Ergänzend gilt Nr. 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Steuerrechtliche Anerkennung

Die steuerrechtliche Anerkennung von im Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung ist grundsätzlich gewährleistet. Bei Steuerpflichtigen ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten besteht – mit Ausnahme von Steuerpflichtigen, die positive Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr erzielen – keine besondere Aufbewahrungspflicht. Für die ggf. erforderliche revisions sichere Archivierung ist der Steuerpflichtige verantwortlich.

Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung Mai 2023

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin

1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse ausgegebene digitale Sparkassen-Card ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Karteninhaber digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlfahrern bereitgestellt wird. Eine virtuelle Debitkarte wird zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben. Eine physische Debitkarte kann zusätzlich als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät gespeichert werden. Es gelten die „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse und dem Kontoinhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen. Jedoch ist bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten zur Autorisierung der Bargeldauszahlung zusätzlich auch die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) des Karteninhabers erforderlich.

3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals, die Geldautomaten bzw. die Bezahlanwendungen im Online-Handel entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen girocard-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem girocard-Logo und dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Debitkarte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- Zu Zahlungsdiensten nach Maßgabe der „Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte)“ in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN), insbesondere zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten, soweit die Debitkarte und der jeweilige Geldautomat entsprechend ausgestattet sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Sparkassen-Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

4. Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlungen) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw.

im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Geräts jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt.

Bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten erteilt der Karteninhaber seine Zustimmung (Autorisierung) zur Bargeldauszahlung mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten und der Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten. Auch hierbei ist beim Einsatz des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes mit den auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

- Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.
- Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des für die physische oder virtuelle Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte bzw. der virtuellen Debitkarte sowie der Kartendaten für den Online-Handel) bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Debitkarte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der jeweiligen Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren.

6. Sperre der digitalen Debitkarte

- Die Sparkasse darf die digitale Debitkarte und/oder die Kartendaten, die für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel eingesetzt werden können („Kartendaten für den Online-Handel“) sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der betreffenden Kartendaten für den Online-Handel oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte, der keine physische Debitkarte oder keine Kartendaten für den Online-Handel zugrunde liegen (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard Zahlungsanwendung), hat zur Folge, dass diese Form der virtuellen Sparkassen-Card nicht mehr einsetzbar ist. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge. Eine Sperre allein der Kartendaten für den Online-Handel hat zusätzlich eine Sperre des fremden Debitkartensystems auf den dazugehörigen digitalen Karten zur Folge, lässt aber die Einsetzbarkeit anderer Systeme auf der digitalen Karte, insbesondere die digitale girocard, unberührt.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- b) Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Sparkasse erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Sparkasse – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

7.3 Besondere Hinweise für die virtuelle Sparkassen-Card ohne zugrunde liegende Kartendaten für den Online-Handel

Die Sperrung der virtuellen Debitkarte sowie der Verlust des mobilen Endgerätes auf dem die virtuelle Debitkarte als digitale Debitkarte gespeichert ist, führt in dem Fall, dass die virtuelle Debitkarte nicht mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard Zahlungsanwendung), dazu, dass der Karteninhaber, bis zum Erhalt einer Ersatzdebitkarte oder bis zur Aufhebung der Sperre, die virtuelle Sparkassen-Card nicht mehr verwenden kann.

8. Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die digitale Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügangsvorgangs unterrichtet.

9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Kontoinhaber von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Sparkasse nicht spätestens

13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Sparkasse sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Sparkasse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
 - der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- d) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

- e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
- der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte (z. B. Fingerabdrucksensor) dient oder
- die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

- g) Hat die Sparkasse eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11. Kündigung

Die Sparkasse ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte zu einer physischen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 AGB-Sparkassen unberührt.

12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse; Reklamationen

Die Sparkasse ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen

Fassung März 2021

Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2, 10178 Berlin

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Sparkasse beauftragen, durch eine Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers rechtzeitig gemäß Nr. 1.5 zu übermitteln, sofern dieser solche Zahlungen auf der Basis des „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST)“ Abkommens annimmt und über das von der Sparkasse genutzte Zahlungssystem erreichbar ist. Die Erreichbarkeit kann vorab anhand einer in der Internetfiliale der Sparkasse veröffentlichten Auflistung der teilnehmenden Institute ermittelt werden. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse stellt dem Zahler Informationen über die Ausführung einer Echtzeit-Überweisung in der über das Online-Banking abrufbaren Umsatzliste oder über einen anderen vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Entsprechendes gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Erhält die Sparkasse für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine Echtzeit-Überweisung, so wird sie den Überweisungsbetrag annehmen und hierüber den Zahlungsempfänger in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

1.2 Betragsgrenze

Für Aufträge bestehen Betragsgrenzen, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse ergeben.

1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Sparkasse unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nummer 5 Absatz 1 der Bedingungen für das Online-Banking den für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege (z. B. Online-Banking) ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zugang des Auftrages bei der Sparkasse kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Sparkasse wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn:

- das Belastungskonto nicht für Echtzeit-Überweisungen vereinbart wurde,
- die Prüfung der Ausführungsbedingungen, z. B. die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist (Fremdwährungskonto),
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Sparkasse genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil er dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Sparkasse wird den Kunden darüber gemäß Nummer 1.1 informieren.

1.5 Ausführungsfrist

Die Sparkasse ist in Änderung der Nummern 3.1.2 und 3.2.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer Echtzeit-Überweisung nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen gemäß der im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Ausführungsfrist bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin [französischer Teil]), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Sonstige Staaten und Gebiete außerhalb des EWR

Derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.



Datenschutzhinweise für Apple Pay

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21
Datenschutz Grundverordnung – DS-GVO

Berliner Sparkasse –
Niederlassung der Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Ust.IdNr. DE 136634107

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Sparkasse bei der Nutzung Ihrer digitalen Visa Card Extra mit Apple Pay.

Die Sparkasse bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Visa Card Extra auch in digitaler Form nach Maßgabe der bereits mit Ihnen je nach Kartentyp vereinbarten Kartenbedingungen sowie der ergänzenden Nutzungshinweise mit Apple Pay zu nutzen. Sie können mit Apple Pay im Einzelhandel an Point-of-Sale (PoS)-Terminals, im Online-Handel oder mobil bei Käufen in Apps zahlen (im Folgenden die „Akzeptanzstellen“). Weitere Informationen zur Nutzung von digitalen Karten mit Apple Pay finden Sie z.B. in den Nutzungsbedingungen für Apple Pay der Sparkasse. Ergänzend zu den allgemeinen Datenschutzhinweisen der Sparkasse werden diese Datenschutzhinweise zur Nutzung von digitalen Karten bei Apple Pay gegeben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Nutzung der digitalen Karten mit Apple Pay sind je nach Verarbeitungsvorgang im Regelfall die Berliner Sparkasse - Niederlassung der Landesbank Berlin AG (Alexanderplatz 2, 10178 Berlin), Apple oder die Akzeptanzstellen der digitalen Kreditkarten auch das Kreditkartenunternehmen Visa („das Kreditkartenunternehmen“). Grundsätzlich gilt, dass (i) die Sparkasse die verantwortliche Stelle für ihre Datenverarbeitung bei der Abwicklung von Zahlungen mit der digitalen Karte ist und (ii) Apple bezüglich der von Apple angebotenen Apple Wallet App (nachfolgend „Apple Wallet“) und der Apple Watch App des iPhone ist.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Sparkasse unter:
Berliner Sparkasse
Datenschutzbeauftragter
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
info@berliner-sparkasse.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

a) Nach Ihrer Bestellung einer digitalen Karte für Apple Pay wird von der Sparkasse, deren Dienstleistern, ggf. vom Kreditkartenunternehmen und von Apple geprüft, ob Ihrer Anfrage aus technischer Sicht oder unter Sicherheitsgesichtspunkten entsprochen werden kann. Für diese, für die Vertragserfüllung zwingend erforderliche Prüfung werden die für die Bestellung erforderlichen Daten (z. B. der Name des Karteninhabers, die Kartenummer und das Verfallsdatum der jeweiligen Karte) verarbeitet. Nach erfolgreicher Prüfung und Bereitstellung enthält die der Apple Wallet hinzugefügte Abbildung der digitalen Kreditkarte die letzten vier Stellen der Kartenummer, nicht aber den Namen des Karteninhabers. Bei Hinzufügung der digitalen Karte wird ein spezifischer, die jeweilige digitale Karte authentifizierender Tokenwert in Ihrer Apple Wallet verschlüsselt hinterlegt, damit die digitale Karte eindeutig einem Nutzer zugeordnet werden kann.

b) Falls Sie auf Ihrem Endgerät bereits eine digitale Karte für Apple Pay hinzugefügt haben und Sie innerhalb wenigen Minuten nachfolgend auch eine digitale Karte für ein zweites Apple Gerät hinzufügen möchten, können Sie das nach Maßgabe der Nutzungshinweise mit einem vereinfachten Verfahren ohne eine weitere Authentifizierung machen, falls beide Geräte mit der gleichen Apple-ID bei Apple registriert sind.

c) Apple verwendet bestimmte, aus der Nutzung der Apple Wallet und des iCloud-Accounts bereits vorliegende Informationen zum Endgerät und zum Nutzer zu Zwecken der Betrugs- bzw. Missbrauchsbekämpfung. In diesem Zusammenhang sendet Apple technische bzw. sicherheitsbezogene Risikohinweise sowie eine eindeutig zuordenbare Identifikationsnummer des Endgeräts („SEID“) an die Sparkasse, damit diese eine Betrugs- oder Missbrauchsgefahr einschätzen kann.

d) Bei Apple Pay bestätigen Sie betragsunabhängig jede Zahlung mit Ihrer gewohnten Entsperrfunktion Ihres Apple Geräts (z. B. Touch ID, Face ID oder der Gerätecode). Diese Sicherheitsmerkmale sind ausschließlich durch Sie auf Ihrem Endgerät gespeichert und werden nicht an Dritte oder an die Sparkasse übermittelt. Bei Bezahlung bei einer Akzeptanzstelle im Einzelhandel übermittelt Ihr mobiles Endgerät kontaktlos mittels NFC-Technologie einen verschlüsselten Datensatz, der die digitale Karte repräsentiert. Wenn Sie Ihre digitale Karte im Online-Handel oder für Käufe in Apps verwenden, wird dieser Datensatz online und verschlüsselt an die Akzeptanzstelle übermittelt (Online und In-App Käufe zunächst nur mit digitalen Kreditkarten). Diese wickelt dann anschließend jeweils die Zahlung wie bei einer physischen Kartenzahlung ab.

e) In der Apple Wallet des jeweiligen Gerätes bzw. in der Apple Watch App des iPhone werden Ihnen Informationen zu den letzten zehn mit der jeweiligen digitalen Karte auf diesem Gerät vorgenommenen Transaktionen angezeigt. Diese Transaktionsdaten werden von der Sparkasse verschlüsselt Ihrem Endgerät zur Verfügung gestellt. Apple hat keinen Zugriff auf diese Daten.



3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?	<p>Wir verarbeiten personenbezogene Daten und Transaktionsdaten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).</p> <p>Rechtsgrundlage für die unter 2. a), b), d) und e) genannten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung und vorvertragliche Maßnahmen).</p> <p>Rechtsgrundlage für die unter 2. c) genannten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO (berechtigzte Interessen der Sparkasse zu den in 2 c) genannten Zwecken (Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung).</p>
3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zum Zwecke zur Nutzung von Apple Pay. Wie zum Beispiel bei Bestellung einer digitalen Karte wird die für die Vertragserfüllung zwingend erforderliche Prüfung vorgenommen und die für die Bestellung erforderlichen Daten (z. B. der Name des Karteninhabers, die Kartennummer und das Verfallsdatum der jeweiligen Karte) verarbeitet.</p>
3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO)	<p>Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Beantwortung Ihrer Anfrage bzw. Kontaktaufnahme hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Ansprache;- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Sparkasse;- zu Zwecken der Betrugs- bzw. Missbrauchsbekämpfung übermittelt die Sparkasse eine eindeutig zuordenbare Identifikationsnummer des Endgeräts („SEID“) an Apple Distribution International, Irland, damit weiterer Missbrauch mit diesem Gerät verhindert werden kann;- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.
3.3 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO)	<p>Zudem unterliegen wir als Sparkasse diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.</p>
4. Wer bekommt meine Daten?	<p>a) Die Sparkasse gibt Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Dies erfolgt nur, soweit die Sparkasse hierzu gesetzlich berechtigt ist und soweit sich dies aus den allgemeinen Datenschutzhinweisen der Sparkasse sowie aus diesen Datenschutzhinweisen ergibt.</p> <p>b) Von der Sparkasse werden (externe) (IT-)Dienstleister eingesetzt, die zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten der Sparkasse personenbezogene Daten von Ihnen im Auftrag der Sparkasse verarbeiten. Diese Dienstleister verarbeiten die Daten ausschließlich nach den Weisungen der Sparkasse. Rechtsgrundlage für eine solche Datenverarbeitung ist i. d. R. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung und vorvertragliche Maßnahmen) und Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter).</p> <p>c) Im Zusammenhang mit der Bestellung, der Transaktionsabwicklung bzw. Sperrung/Löschung Ihrer digitalen Karte werden Daten für die Kreditkarte an die Kreditkartenunternehmen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1. lit. b) DSGVO (Vertrag bzw. vorvertragliche Maßnahmen) übermittelt. Die Kreditkartenunternehmen verarbeiten die entsprechenden Daten als verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinn ggf. (auch) in den USA und verwenden insb. mit den Datenschutzbehörden abgestimmte interne Datenschutzvorschriften sowie EU-Standardvertragsklauseln. Die Übermittlung der entsprechenden Daten ist für die Erfüllung der mit Ihnen bestehenden Kartenverträge zwingend erforderlich.</p> <p>d) Grundsätzlich werden von der Sparkasse keine personenbezogenen Daten unmittelbar an Apple übermittelt. Soweit allerdings festgestellt wird, dass mit einem bestimmten Endgerät Betrugshandlungen vorgenommen wurden und die digitale Karte aus diesem Grund von der Sparkasse gesperrt wurde, wird die SEID zur Identifizierung des entsprechenden Geräts an Apple Distribution International, Irland, übermittelt, damit weiterer Missbrauch mit diesem Gerät verhindert werden kann (die entsprechende Übermittlung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO (berechtigtes Interesse) gerechtfertigt; das berechtigte Interesse ergibt sich aus dem Zweck der Betrugsbekämpfung). Die Übermittlung der entsprechenden Daten ist für die Teilnahme an Apple Pay und somit auch für die Erfüllung der mit Ihnen bestehenden Kartenverträge bei Einsatz mit Apple Pay zur Betrugsbekämpfung zwingend erforderlich.</p>
5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?	<p>Die Sparkasse speichert Ihre im Zusammenhang mit dem Einsatz der digitalen Karte erlangten personenbezogenen Daten entsprechend den Angaben in den allgemeinen Datenschutzhinweisen.</p>
6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?	<p>Die Sparkasse gibt Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) weiter. Dies erfolgt nur, soweit wir hierzu gesetzlich berechtigt sind und soweit sich dies aus diesen Datenschutzhinweisen sowie aus unserem allgemeinen Datenschutzhinweisen ergibt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Bestellung, der Transaktionsabwicklung bzw. Sperrung/Löschung Ihrer digitalen Karte werden Daten für die Kreditkarte an die Kreditkartenunternehmen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1. lit. b) DSGVO (Vertrag bzw. vorvertragliche Maßnahmen) übermittelt. Die Kreditkartenunternehmen verarbeiten die entsprechenden Daten als verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinn ggf. (auch) in den USA und verwenden insb. mit den Datenschutzbehörden abgestimmte interne Datenschutzvorschriften sowie EU-Standardvertragsklauseln.</p>



Die Übermittlung der entsprechenden Daten ist für die Erfüllung der mit Ihnen bestehenden Kartenverträge zwingend erforderlich.

Grundsätzlich werden von der Sparkasse keine personenbezogenen Daten unmittelbar an Apple übermittelt. Soweit allerdings festgestellt wird, dass mit einem bestimmten Endgerät Betrugshandlungen vorgenommen wurden und die digitale Karte aus diesem Grund von der Sparkasse gesperrt wurde, wird die SEID zur Identifizierung des entsprechenden Geräts an Apple Distribution International, Irland, übermittelt, damit weiterer Missbrauch mit diesem Gerät verhindert werden kann (die entsprechende Übermittlung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse) gerechtfertigt; das berechnigte Interesse ergibt sich aus dem Zweck der Betrugsbekämpfung). Die Übermittlung der entsprechenden Daten ist für die Teilnahme an Apple Pay und somit auch für die Erfüllung der mit Ihnen bestehenden Kartenverträge bei Einsatz mit Apple Pay zur Betrugsbekämpfung zwingend erforderlich.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Wie in den allgemeinen Datenschutzhinweisen der Sparkasse beschrieben, haben Sie das Recht, von der Sparkasse jederzeit Auskunft über die zu Ihnen bei der Sparkasse gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen und - soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - Berichtigung, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sowie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Sparkasse zu widersprechen und sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Nutzung von Apple Pay müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (der Name des Karteninhabers, die Kartennummer, das Verfallsdatum der jeweiligen Karte, die Prüfziffer) bereitstellen, die zum Zwecke der Nutzung von Apple Pay erforderlich sind. Ohne die Bereitstellung der Daten können Sie den Service Apple Pay nicht nutzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Es existiert bei der Sparkasse bzgl. Apple Pay keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall gemäß Art. 22 DS-GVO.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Es findet keine Profilbildung mit den Daten aus Apple Pay bei der Sparkasse statt.

Apple, iPhone, MacBook, Apple Pay, Apple Watch, Face ID, Touch ID und Safari sind in den USA und in anderen Ländern eingetragene Marken von Apple Inc.



Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Berliner Sparkasse
10889 Berlin

Nutzungsbedingungen für Apple Pay

(Stand: 27.03.2024)



Durch die Teilnahme an Apple Pay über die Apple Wallet hat der Karteninhaber die Möglichkeit, mit einem digitalen Abbild seiner Visa Kreditkarte (die "digitale Karte") der Berliner Sparkasse (die die „Sparkasse“) im Einzelhandel an Point of Sale (PoS)-Terminals, im Online-Handel (E-Commerce) oder mobil bei Käufen in Apps zu zahlen sowie an Geldautomaten Bargeld abzuheben. Für den Einsatz der digitalen Karte gelten die bereits mit der Sparkasse vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Visa Card Extra. („die Kartenbedingungen“). Die Kartenbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Ergänzend werden die folgenden Hinweise zur Nutzung von Apple Pay mit digitalen Karten gegeben. Die Sparkasse ist nicht der Anbieter der von Apple angebotenen Apple Wallet App (nachfolgend „Apple Wallet“) und nicht für die Bereitstellung des Wallet-Services sowie sonstige von Apple bereitgestellten Leistungen verantwortlich. Hierfür gelten separat die mit Apple vereinbarten Bedingungen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Sparkasse ermöglicht Inhabern einer von ihr ausgegebenen physischen Kreditkarte, mittels Apple Pay weitere kartenbezogene Services zu nutzen, die zusätzlich zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Visa Card Extra vereinbarten Verwendungsmöglichkeiten gelten.

Die Nutzung von Apple Pay setzt Folgendes voraus:

- ein kompatibles Apple Gerät (eine Liste der kompatiblen Geräte ist auf der Website von Apple zu finden) sowie die Wallet,
- eine bei iCloud angemeldete Apple-ID,
- die Aktivierung eines Gerätecodes auf dem jeweiligen Gerät sowie der gewöhnlich genutzte Entsperrmechanismus (Face ID, Touch ID oder Gerätecode), und
- der Nutzer ist selbst Inhaber einer Kreditkarte der Sparkasse.

Um die physische Kreditkarte der Wallet hinzuzufügen, muss Folgendes beachtet werden:

- Auf dem Apple Gerät darf ausschließlich der vom Kunden genutzte Fingerabdruck für Touch ID oder sein Abbild für die Gesichtserkennung Face ID hinterlegt sein.
- Sind noch andere Fingerabdrücke oder Abbilder für die Gesichtserkennung Face ID zur Entsperrung auf dem Apple Gerät hinterlegt, müssen diese vor Hinzufügung einer Karte gelöscht werden.
- Sollte der Gerätecode einer anderen Person bekannt sein, muss auch dieser vor Hinzufügen der Karte geändert werden.
- Die für Apple Pay genutzten biometrischen Merkmale für Touch ID und Face ID oder der Gerätecode müssen geheim gehalten werden.
- Apple selbst erbringt keine Zahlungsdienstleistungen für den Nutzer, sondern stellt nur die Wallet und die Technologie für Apple Pay bereit. Zahlungsdienstleistungen werden wie bei der physischen Karte ausschließlich durch die Sparkasse erbracht.

Der Abruf einer digitalen Karte kann vom Karteninhaber entweder direkt über die Apple Wallet vorgenommen werden. Dazu ist den Anweisungen der Wallet folgen.

Es obliegt dem Karteninhaber, sich vor der Aktivierung von Apple Pay darüber zu informieren, ob die von dem Nutzer verwendete Hard- und Software die Nutzung ermöglicht. Für die erstmalige Aktivierung von Apple Pay ist eine Internet-Verbindung erforderlich.

2. Bezahlen mit einer digitalen Karte bei Apple Pay

Die digitale Karte kann mit Apple Pay grundsätzlich weltweit für Transaktionen im Einzelhandel (PoS-Terminal), im Online-Handel (E-Commerce), für Käufe in Apps und für Bargeldauszahlungen am Geldautomaten unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Es gilt der Verfügungsrahmen (Limit) gemäß der zugrundeliegenden physischen Karte.
- Die Autorisierung einer Zahlung im Einzelhandel und im Online-Handel erfolgt auf dem Apple Gerät mit den biometrischen Entsperrmechanismen durch Touch ID, Face ID oder dem Gerätecode. Die persönliche PIN der physischen Karte wird in der Regel nicht benötigt. In wenigen Fällen ist beim Bezahlen mit Apple Pay jedoch die Eingabe der PIN der Karte weiterhin erforderlich, z. B. wenn die Transaktion einen bestimmten Betrag in der Landeswährung übersteigt oder wenn in wenigen Ausnahmefällen das Terminal keine Authentifizierung mit dem Endgerät unterstützt.
- Im Einzelhandel muss das PoS-Terminal kontaktlos Bezahlen über die sog. „Near-Field-Communication“ (NFC) zulassen und der Händler muss Zahlungen mit Visa-Karten akzeptieren. Geeignete Terminals sind an dem Kontaktlos-Symbol oder am Apple Pay Symbol zu erkennen.
- Zahlungen sind in Abhängigkeit vom Händler im Online-Handel per Webbrowser Safari oder in einer App möglich, wenn das Apple Pay Symbol als verfügbare Zahlungsoption angezeigt wird.
- Die digitale Karte kann für Bargeldauszahlung am Geldautomaten genutzt werden, sofern der Geldautomat über eine Kontaktlos-Funktion verfügt. Hierfür ist die Eingabe der persönlichen PIN der physischen Karte notwendig.
- Bei Sperrung oder Kündigung der zugrundeliegenden physischen Karte kann auch die entsprechende digitale Karte nicht mehr zu Transaktionen eingesetzt werden.

Nach Bestätigung der Zahlung auf dem Apple Gerät wird die Zahlung wie jede andere Kartenzahlung abgewickelt, d. h. die digitale Karte wird in den Systemen der Sparkasse und ihrer Dienstleister auf Gültigkeit, Sperrungen und Limitausnutzung geprüft und dann einheitlich mit anderen Transaktionen der zugrundeliegenden physischen Karte abgerechnet.

3. Anzeige von Transaktionen auf dem Apple Gerät

Nach Auswahl der hinterlegten Karte, erfolgt eine Anzeige der letzten zehn Transaktionen der digitalen Karte in der Wallet des jeweiligen Gerätes. Bei der Apple Watch erfolgt die Anzeige in der Watch App des Smartphones. Diese Anzeigen stellen nur einen Zusatzservice auf dem Endgerät des Karteninhabers dar. Die rechtlich verbindlichen Mitteilungen erfolgen durch die Sparkasse ausschließlich mit der Kartenabrechnung nach Maßgabe der anwendbaren Kartenbedingungen.

4. Sperrung und Deaktivierung einer digitalen Karte bei Apple Pay

Die digitale Karte kann über die Service-Hotline der Sparkasse, die auf der Rückseite der physischen Karte zu finden ist, jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen gesperrt oder endgültig gelöscht werden. Nur diese Methoden sind rechtlich verbindliche Sperrungen der digitalen Karte nach den Kartenbedingungen, mit denen die Sorgfaltspflichten bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauchsverdacht gegenüber der Sparkasse erfüllt werden. Eine Entsperrung ist bei einer gesperrten digitalen Karte nur über die Sparkasse möglich. Eine Löschung kann nicht wieder aufgehoben werden, es ist ggf. ein neuer Abrufvorgang vorzunehmen. Die Sperrung oder Löschung einer digitalen Karte hat keine Auswirkungen auf die physische Karte. Andererseits überträgt sich eine Sperrung der physischen Karte automatisch auf die digitale Karte.

Sofern die Funktion „Wo ist?“ auf dem Apple Gerät aktiviert ist, hat der Karteninhaber alternativ die Möglichkeit, über die Apple-ID-Accountseite sowie mittels der „Wo ist“-Anwendung das Gerät zu sperren, wodurch keine Zahlungen mehr mit der digitalen Karte per Apple Pay möglich sind. Die Sperrung kann dann auch nur durch den Kunden selbst über die Accountseite bzw. die Anwendung wieder aufgehoben werden.

Mit den in der Wallet oder sonstigen von Apple angebotenen Möglichkeiten zur Sperrung oder Löschung von Karten für Apple Pay ist noch keine rechtsverbindliche Sperrung nach den Kartenbedingungen erfolgt und die Sorgfaltspflichten bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauchsverdacht gegenüber der Sparkasse noch nicht erfüllt. Der Karteninhaber verpflichtet sich außerdem, vor Entsorgung oder Weitergabe des Apple Gerätes an Dritte, die digitale Karte zu löschen.

Nutzt der Karteninhaber Apple Pay sechs Monate nicht, ist die Sparkasse berechtigt, die digitale Karte der Sparkasse zu löschen. Eine erneute Hinterlegung der Karte in der Apple Wallet ist jederzeit möglich.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Die Sicherheitshinweise und Sorgfaltspflichten des Karteninhabers nach den jeweils geltenden Kartenbedingungen gelten in vergleichbarer Weise für die physische und die digitale Karte. Insbesondere ist das Apple Gerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, vergleichbar der physischen Karte, sorgfältig aufzubewahren und der Zugang ist sorgfältig gegen unberechtigte Zugriffe zu sichern. Aus Sicherheitsgründen darf der Gerätecode für Geräte, auf denen eine digitale Karte gespeichert ist, nicht notiert, gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden. Ebenso dürfen auf diesen Geräten keine biometrischen Merkmale anderer Personen (wie z. B. Fingerabdrücke oder Abbilder zur Gesichtserkennung) gespeichert sein und etwaige bereits auf dem Gerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor Abruf der digitalen Karte von dem Gerät zu entfernen.

Der Karteninhaber darf Apple Pay auf keinem Gerät verwenden, bei dem die Nutzungsbeschränkungen in nicht autorisierter Weise umgangen wurden (sogenannter „Jailbreak“), da bei diesen Endgeräten ein ausreichender Schutz gegen Angriffe und Betrugsversuche nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Apple Wallet hat der Karteninhaber nur aus dem offiziellen App Store herunterzuladen und dafür vorgesehene Updates regelmäßig durchzuführen. Regelmäßige Updates des Betriebssystems des Endgerätes des Nutzers sind ebenfalls Grundvoraussetzung für die Nutzung von Apple Pay. Des Weiteren hat der Karteninhaber die Sparkasse unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sollte das mobile Endgerät, auf dem Apple Pay eingerichtet wurde, gestohlen oder verloren gegangen sein.

6. Entgelte und Kosten

Für die Nutzung von Apple Pay fallen grundsätzlich keine Entgelte oder zusätzliche Kosten der Sparkasse an. Eine Ausnahme hiervon stellen Kosten dar, die auch bei der physischen Karte entstehen (wie z. B. Gebühren für eine Währungsumrechnung). Diese sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der physischen Kreditkarte zu entnehmen. Zusätzlich können dem Karteninhaber im Zusammenhang mit der Nutzung der Wallet und Apple Pay Kosten entstehen. Hierbei kann es sich insbesondere um Verbindungskosten für die Nutzung der Wallet und Apple Pay handeln.

7. Support und Informationen

Bei Fragen zu Transaktionen oder Sperrung der digitalen Karte kann sich der Karteninhaber an die Service-Hotline wenden, die auf der Rückseite der physischen Karte zu finden ist. Alternativ kann ein Anruf direkt aus der Wallet heraus gestartet werden. Weitere Hinweise und Erläuterungen zu Apple Pay sind auf unseren Internetseiten zu finden.

Unabhängig von den Support-Angeboten der Sparkasse bietet Apple auch eine eigene Supporthotline für spezifische Anliegen zu Apple Geräten an.

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten findet der Karteninhaber in den Datenschutzhinweisen für Apple Pay der Sparkasse. Für Informationen zum Datenschutz bei Apple gelten die von Apple bereitgestellten Hinweise.

Apple, iPhone, MacBook, Apple Pay, Apple Watch, Face ID, Touch ID und Safari sind in den USA und in anderen Ländern eingetragene Marken von Apple Inc.

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (zum Beispiel Versicherungszertifikat und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Restkreditversicherung in Form einer Gruppenversicherung. Sie sichert Sie gegen das Risiko der Rückzahlung im Todesfall und im Fall von Arbeitsunfähigkeit sowie von Arbeitslosigkeit ab. Die Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrags und unwiderruflich bezugsberechtigt im Leistungsfall ist die [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#) Niederlassung der Landesbank Berlin AG. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Absicherung der einzelnen Risiken. Der Abschluss ist freiwillig.



Was ist versichert?

Tod

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz im Todesfall
- ✓ Im Todesfall zahlen wir den zum Todestag bestehenden Negativsaldo Ihrer Kreditkarte, jedoch maximal 10.000 EUR
- ✓ Stirbt die versicherte Person infolge eines Unfalls, zahlen wir das Dreifache des zum Todeszeitpunkt in Anspruch genommenen Kreditkartensaldos, jedoch maximal 30.000 EUR

Arbeitsunfähigkeit und unverschuldete

Arbeitslosigkeit

- ✓ Werden Sie während der Dauer dieser Versicherung arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos, wird die monatlich versicherte Rate zugunsten des Kreditkartenkontos gezahlt
- ✓ Die Höhe der versicherten Rate beträgt 10 % des Negativsaldos Ihrer Kreditkarte zum Eintrittszeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch 1.000 EUR monatlich
- ✓ Mehrfache Leistungen sind während der Laufzeit möglich. Nach Eintritt des Versicherungsfalls beginnt die Leistungszahlung nach einer Karenzzeit von 42 Tagen
- ✓ Die Höchstleistungsdauer umfasst maximal 12 Monate je Leistungsfall und 36 Monate für mehrere Leistungsfälle



Was ist nicht versichert?

Tod

Für die Todesfalldeckung bestehen keine Ausschlüsse

Arbeitsunfähigkeit zum Beispiel

- X Während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- X psychische Erkrankungen

Arbeitslosigkeit zum Beispiel

- X Selbst verschuldete Arbeitslosigkeit (z. B. durch Eigenkündigung, planmäßiges Ablaufen befristeter Arbeitsverhältnisse oder verhaltensbedingte Kündigungen)
- X Arbeitsverhältnisse, Saisonarbeitsverhältnisse, Beamtenverhältnisse



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Tod

- ! bei Selbsttötung innerhalb der ersten zwei Jahre der Vertragslaufzeit
- ! bei Teilnahme an kriegerischen Ereignissen

bei Arbeitsunfähigkeit

- ! bei ununterbrochenen Auslandsaufhalten außerhalb Europas von über drei Monaten, solange dieser Aufenthalt fort dauert
- ! bei Kriegereignissen oder inneren Unruhen, sofern Sie aktiv teilgenommen haben
- ! bei absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall
- ! bei Folgen von Suchterkrankungen

bei Arbeitslosigkeit

- ! bei ununterbrochenen Auslandsaufhalten außerhalb Europas von über drei Monaten, solange dieser Aufenthalt fort dauert



Wo bin ich versichert?

- ✓ Grundsätzlich haben Sie weltweit Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet jedoch, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Im Todesfall:

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Der Tod einer versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) zu melden.
- Zudem müssen uns die Sterbeurkunde sowie eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die

Todesursache vorgelegt werden.

- Bei Unfalltod: Die zugesandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend zurückzusenden.
- Darüber hinaus sind weitere, zur Feststellung des Versicherungsfalls, erforderliche Nachweise und Auskünfte auf Verlangen zu erteilen.

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit:

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) durch eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Schadensanzeige mitzuteilen.
- Die fortlaufende Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sind durch entsprechend geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen.
- Sie haben eventuellen ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die wirtschaftlichen Folgen des Versicherungsfalls möglichst zu mindern.



Wann und wie zahle ich?

Als Versicherungsnehmerin berechnet die [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#) Ihnen gegenüber die Prämie für den gewährten Versicherungsschutz, die Sie monatlich zusammen mit der Kreditkartenabrechnung zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Versicherungsbeginn ist der Tag, an dem Sie dem GVV beigetreten sind. Der Zeitpunkt des Versicherungsbegins ist in Ihrem Versicherungszertifikat ausgewiesen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt. Der Versicherungsschutz wird jeweils für einen Monat abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils einen Monat, wenn er nicht zur nächsten Rechnungsstellung gekündigt wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens zum Ablauf des Versicherungsmonats, in dem Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Er endet auch mit Ihrem Tod, mit Ihrem Austritt aus dem Gruppenversicherungsvertrag, mit Auszahlung der maximalen Versicherungsleistung oder bei Beendigung des zugrunde liegenden Kreditkartenvertrags.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können die Versicherung jederzeit ohne Angabe von Gründen zur nächsten Rechnungsstellung in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Alle Ihre Erklärungen, die den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag betreffen z. B. Kündigung, sind gegenüber der [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#) abzugeben.

Prämie; Kosten

Die monatliche Prämie beträgt 0,87 % des durchschnittlichen monatlichen Außenstandes auf Ihrem Kreditkartenkonto. Von der monatlichen Gesamtprämie entfällt auf die Lebensversicherung ein monatlicher Prämienanteil von 0,26004 % des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos. Die in dem Prämienanteil für die Lebensversicherung enthaltenen Abschlusskosten betragen 0,17098 % des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos und die in dem Prämienanteil für die Lebensversicherung enthaltenen weiteren Kosten (Verwaltungskosten) betragen 0,01300 % des durchschnittlichen monatlichen Negativsaldos. Da dieser jeden Monat variieren kann, kann sich auch die Prämie entsprechend ändern.

Nachfolgende Beispiele zeigen exemplarisch die mögliche Prämienhöhe in Abhängigkeit vom Saldo des Kartenkontos:

Prämienbeispiele:	Beispiel A:	Beispiel B:
Monatlicher Kartensaldo	100,00 Euro	500,00 Euro
Monatsprämie für den Todesfallschutz	0,26 Euro	1,30 Euro
In die Monatsprämie einkalkulierte Abschlusskosten	0,17 Euro	0,85 Euro
In die Monatsprämie einkalkulierte Verwaltungskosten	0,01 Euro	0,07 Euro
Über die Prämie hinausgehende Kosten fallen nicht an.		

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den „Zahlungsschutz“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Vorbemerkungen und die nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den „Zahlungsschutz“ (im Folgenden „Bedingungen“) sind wichtige Unterlagen für Sie. Darin finden Sie alle Informationen rund um Ihren Versicherungsschutz. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsvertrag gestaltet ist und was von Ihnen während der Wirksamkeit des Vertrags beachtet werden muss, damit Sie bestmöglich den Außenstand (Schuldsaldo) Ihrer Kreditkarte absichern.

Der „Zahlungsschutz“ ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrags zwischen der [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#), Niederlassung der Landesbank Berlin AG und der Lifestyle Protection AG für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sowie der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG für das Todesfallrisiko. Der Beitritt zu dem Gruppenversicherungsvertrag ist freiwillig und keine Voraussetzung dafür, dass [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#) Ihnen die beantragte Kreditkarte ausstellt. Den Umfang Ihres individuellen Versicherungsschutzes können Sie Ihrem Versicherungszertifikat entnehmen. Es ist wichtig, dass Sie diese Bedingungen aufmerksam lesen. Bewahren Sie diese bitte gut auf. Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob der Versicherungsschutz des „Zahlungsschutz“ Ihrem Bedarf entspricht.

Der „Zahlungsschutz“ ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrags zwischen der [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#), Niederlassung der Landesbank Berlin AG und der Lifestyle Protection AG für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sowie der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG für das Todesfallrisiko. Der Beitritt zu dem Gruppenversicherungsvertrag ist freiwillig und keine Voraussetzung dafür, dass [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#) Ihnen die beantragte Kreditkarte ausstellt. Den Umfang Ihres individuellen Versicherungsschutzes können Sie Ihrem Versicherungszertifikat entnehmen. Es ist wichtig, dass Sie diese Bedingungen aufmerksam lesen. Bewahren Sie diese bitte gut auf. Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob der Versicherungsschutz des „Zahlungsschutz“ Ihrem Bedarf entspricht.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Hinweis: Alle personenbezogenen Bezeichnungen in den nachfolgenden Bedingungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Haben Sie Fragen zum Produkt oder wollen Sie Ihren Versicherungsfall melden?



Kunden-Hotline: +49 2103 34 6401
Montag - Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr

An welche Adresse senden Sie Ihre Nachrichten?

Lifestyle Protection Lebensversicherung AG,



Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden

Fax: +49 2103 34 506 5262

E-Mail: zahlungsschutz@lifestyle-protection.com

A. Allgemeiner Teil

Im Allgemeinen Teil finden Sie Regelungen, die für alle versicherten Risiken gelten.

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

Nach Abschluss des Zahlungsschutzes zahlen wir im Versicherungsfall den Außenstand (Negativsaldo) Ihres versicherten Kreditkartenkontos bzw. einen Teilbetrag davon, wie in diesen Bedingungen im Einzelnen näher erläutert. Bei Eintritt eines versicherten Risikos wird die Versicherungsleistung zu Gunsten Ihres bestehenden Kreditkartensaldos an die [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse](#) gezahlt (vgl. A. 5 (2)).

2. Wer ist Versicherer?

- (1) Versicherer sind die **Lifestyle Protection Lebensversicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden** als Versicherer des Todesfallrisikos und die **Lifestyle Protection AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden** als Versicherer der Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit. In den nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen werden die Lifestyle Protection AG und die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG allgemein als „Versicherer“, „wir“, „uns“ oder „LP“ bezeichnet.
- (2) Jeder Versicherer übernimmt die Haftung für das jeweils übernommene Risiko alleine. Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG ist für die Versicherer federführend. Sie ist befugt, im Rahmen und im Umfang des bei Lifestyle Protection AG beantragten „Zahlungsschutzes“ für den Fall der Arbeitsunfähigkeit sowie Arbeitslosigkeit Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die Versicherungsprämie zu vereinnahmen sowie Leistungen zu erbringen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt unbeschadet der alleinigen Leistungspflicht jedes Versicherers.
- (3) Die Versicherer haben die folgenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern:
Lifestyle Protection Lebensversicherung AG: DE 815366157
Lifestyle Protection AG: DE 815366149

3. Was ist zur Versicherungsnehmerin zu beachten?

Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages (im Folgenden als „GVV“ bezeichnet) mit uns ist die [Landesbank Berlin AG Berliner Sparkasse, Niederlassung der Landesbank Berlin AG](#) (im Folgenden [LBB Sparkasse](#) genannt).

4. Wer ist versichert?

Sie sind die versicherte Person. Wir können Sie versichern, wenn Sie

- einen Kreditkartenvertrag mit der [LBB Sparkasse](#) abgeschlossen haben,

- zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mindestens 18 Jahre alt sind und höchstens das 64. Lebensjahr vollendet haben sowie
- Ihren Wohnsitz bzw. Ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, kann die [LBB Sparkasse](#) Sie zu dem GVV zum Zahlungsschutz anmelden. Wenn Sie dem GVV beigetreten sind, sind Sie nach diesen Bedingungen versichert.

5. Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Pro Kreditkartenvertrag kann der Hauptkarteninhaber versichert werden (versicherte Person), der zugleich Vertragspartner der [LBB Sparkasse](#) in Bezug auf den Kreditkartenvertrag ist.
- (2) Die [LBB Sparkasse](#) ist für alle Leistungen aus dem „Zahlungsschutz“ unwiderruflich bezugsberechtigt. Das heißt, dass wir die vereinbarte Leistung direkt an die [LBB Sparkasse](#) zugunsten des Kreditkartenkontos zahlen.
- (3) Trotz des unwiderruflichen Bezugsrechts der [LBB Sparkasse](#) können Sie (bzw. im Falle Ihres Todes Ihre Erben) Ihre Rechte alleine ausüben. Das bedeutet, dass Sie einen Versicherungsfall direkt an uns melden können. Die [LBB Sparkasse](#) muss nicht zustimmen.

6. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie beim Beitritt zum GVV und während der Laufzeit zum Versicherungsschutz?

- (1) Sie sind bis zur Annahme Ihres Beitrittsantrags zum GVV verpflichtet, uns (bzw. der [LBB Sparkasse](#)) alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen wir bzw. die [LBB Sparkasse](#) in Textform fragen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung den Versicherungsschutz überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu gewähren, erheblich sind. Über die rechtlichen Folgen einer Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflichten informieren wir Sie bei Abgabe des Beitrittsantrags gesondert.
- (2) Wenn Sie umziehen, teilen Sie bitte der [LBB Sparkasse](#) eine Änderung Ihrer Anschrift umgehend mit. Wenn Sie der [LBB Sparkasse](#) eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine von uns abzugebende Willenserklärungen die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an Ihre letzte uns bekannte Anschrift.

7. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

- (1) Verletzen Sie bzw. im Falle Ihres Todes die Erben vorsätzlich Ihre jeweiligen Mitwirkungspflichten geht Ihr Versicherungsschutz verloren.
- (2) **Verletzen Sie bzw. im Falle Ihres Todes Ihre Erben die Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.**
- (3) Wird uns nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (4) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

8. Was ist zur Versicherungsprämie zu beachten?

- (1) Sie zahlen Ihren Beitrag für den „Zahlungsschutz“ monatlich. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum von einem Kalendermonat. Ihr Beitrag ist jeweils ein Prozentsatz des Monatsdurchschnitts Ihres ausstehenden Kreditkartensaldos. Den Prozentsatz, der für die Berechnung des Beitrags maßgeblich ist, weisen wir in Ihrem Beitrittsantrag und in Ihrem Versicherungszertifikat aus.
- (2) Sie bezahlen den Beitrag direkt an die [LBB Sparkasse](#). Der Beitrag wird zusammen mit Ihrer Kreditkartenabrechnung abgebucht. Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen.
- (3) Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, besteht von Anfang an kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Haben Sie die nicht rechtzeitige oder unterbliebene Zahlung dagegen zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Erstbeitrags. Solange der Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir zudem vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder unterbliebene Zahlung nicht zu vertreten haben. Ihnen obliegt der entsprechende Nachweis.
- (4) Wird eine Folgeprämie von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen beträgt. Sofern nach Ablauf der Frist die Folgeprämie schuldhaft nicht gezahlt sein sollte und ein Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Ferner werden wir ohne gesonderte Mitteilung den Vertrag kündigen, wenn die Folgeprämie nach dem Ablauf dieser Frist schuldhaft nicht gezahlt sein sollte.
- (5) Der Beitrag für den Todesfall und den Fall der Arbeitsunfähigkeit ist gemäß VersStG § 4 Abs. 5 versicherungssteuerfrei.

- (6) Die Lifestyle Protection AG führt die Versicherungsteuer für die Deckung Arbeitslosigkeit unter der Versicherungsnummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

9. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Versicherungsbeginn ist der Tag, an dem Sie dem GVV beigetreten sind. Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ist in Ihrem Versicherungszertifikat ausgewiesen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

10. Wann endet der Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz wird zunächst für die Dauer eines Monats abgeschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils einen weiteren Monat, wenn er nicht zur nächsten Rechnungsstellung gekündigt wird.
- (2) Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei Ihrem Eintritt in den Vorruhestand oder endgültigen Ruhestand. Sie müssen der **LBB Sparkasse** den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder in den Vorruhestand anzeigen, damit die **LBB Sparkasse** Sie vom GVV abmelden kann.
- (3) Im Übrigen endet der Versicherungsschutz,
 - mit Ihrem Tod,
 - zum Ablauf des Versicherungsmonats, in dem Sie das 67. Lebensjahr vollenden,
 - wenn der GVV zwischen der **LBB Sparkasse** und uns endet,
 - bei Beendigung des zugrundeliegenden Kreditkartenvertrags,
 - bei Kündigung des „Zahlungsschutzes“ durch Sie gemäß A. 11.,
 - wenn die maximale Versicherungsleistung gemäß B. II 2. (3) und B. III 2. (3) erbracht wurde;
 - drei Monate nachdem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben.
- (4) Im Leistungsfall ist eine Kündigung von unserer Seite ausgeschlossen, vorbehaltlich der Rechte in A. 7. (3).

11. Wann kann der „Zahlungsschutz“ gekündigt werden?

- (1) Sie können den „Zahlungsschutz“ jederzeit nach Ablauf der Widerrufsfrist zur nächsten Rechnungsstellung kündigen. Die Kündigung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber der Bank in Textform (z. B. per Brief, Fax) zu erklären. Die Anschrift lautet:
Landesbank Berlin-AG Berliner Sparkasse
Postfach 110805 10889 Berlin
10838 Berlin
- (3) Wird der im Versicherungszertifikat benannte Kreditkartenvertrag vorzeitig gekündigt, gilt der „Zahlungsschutz“ zu dem Zeitpunkt als gekündigt, in dem die Kündigung des Kreditkartenvertrages wirksam wird.
- (4) Nach Ihrem Beitritt zum GVV können Sie die versicherten Bausteine nicht separat kündigen, sondern nur den gesamten Versicherungsschutz.

12. Wem gegenüber können Mitteilungen zum „Zahlungsschutz“ abgegeben werden?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG oder der **Landesbank Berlin-AG Berliner Sparkasse** abgegeben werden.

13. Wie ist das Verhältnis der einzelnen Versicherungsbausteine zueinander?

- (1) Die Todesfallabsicherung, die Arbeitsunfähigkeitsversicherung sowie die Arbeitslosigkeitsversicherung bilden eine Einheit und können nicht separat abgeschlossen oder gekündigt werden.
- (2) Der Eintritt des Todesfalls verdrängt alle anderen Versicherungsfälle und Versicherungsleistungen aus dem „Zahlungsschutz“.
- (3) Im Übrigen besteht bei gleichzeitiger Leistungspflicht aus mehreren Bausteinen nur einmaliger Anspruch auf die monatliche Versicherungsleistung.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **die Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung**,
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**,
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Landesbank Berlin-AG Berliner Sparkasse, 10889 Berlin Postfach 110805, 10838 Berlin

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie wie folgt ermitteln können: 1/30 des monatlichen Beitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität der Versicherer und der etwaigen Niederlassung, über die Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift der Versicherer und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen den Versicherern und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Ende der Widerrufsbelehrung

15. Wann dürfen wir die Bedingungen anpassen?

- (1) Wenn eine Bestimmung in unseren Bedingungen durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen, sofern dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne eine neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) Eine Anpassung der Bedingungen ist nur zulässig, wenn die im Vertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Sie dürfen durch die neue Regelung nicht schlechter gestellt werden als Sie nach der ersetzten Regelung gestellt gewesen wären. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes.
- (3) Die neue Regelung wird der **LBB Sparkasse** als Versicherungsnehmerin und Ihnen als der versicherten Person in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie gilt als genehmigt, wenn die **LBB Sparkasse** nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe in Textform widerspricht. Sofern der Widerspruch verspätet abgesendet wird, gilt er als rechtzeitig, wenn die **LBB Sparkasse** die verspätete Absendung nicht zu vertreten hat. Unter Beachtung von § 163 VVG dürfen wir eine Prämien- und Leistungsanpassung sowie unter Beachtung von § 164 VVG eine Bedingungsanpassung vornehmen.

B. Besonderer Teil

In den folgenden Abschnitten erklären wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes der jeweiligen versicherten Risiken.

I. Besondere Bedingungen für den Todesfall

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- (1) Sollten Sie während der Laufzeit der Versicherung sterben, zahlen wir bei gegebener Leistungspflicht den zum Todestag in Anspruch genommenen Negativsaldo Ihrer versicherten Kreditkarte, maximal 10.000 EUR. Die Versicherung endet hiermit.
- (2) Wenn Sie an den Folgen eines Unfalls sterben, zahlen wir anstelle der Leistung nach Absatz 1 das Dreifache des zum Todeszeitpunkt in Anspruch genommenen Negativsaldo Ihrer versicherten Kreditkarte, maximal 30.000 EUR. Sowohl der Unfall als auch der Tod müssen während der Versicherungsdauer eingetreten und zwischen dem Unfall und dem Tod darf nicht mehr als ein Jahr vergangen sein. Versicherungsdauer ist der Zeitraum, in dem Versicherungsschutz besteht.
- (3) Ein Unfall im Sinne von Abs. 2 liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn bei Ihnen durch erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule a) ein Gelenk verrenkt wird oder b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Wirken neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25% bei der Todesursache mit, so vermindert sich unsere Leistung entsprechend dem Anteil der Mitwirkung.
- (4) Bei Ablauf der in dem „Zahlungsschutz“ enthaltenen Risikolebensversicherung wird keine Leistung fällig.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Sterben Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren. Wir gewähren außerdem Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn Sie in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden haben.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie sterben in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen oder der Versicherungsfall in Folge von direkten oder indirekten Auswirkungen einer Explosion, Wärmeabgabe oder Strahlung aus der Transmutation des Atomkerns eingetreten ist. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
 - der aktiven Teilnahme an Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr, oder Terrorismus und zwar unabhängig davon, wo das Ereignis stattfindet und wer die Protagonisten sind, solange Sie dabei eine aktive Rolle gespielt haben.
- (3) Wenn Sie sich vor Ablauf von zwei Jahren seit Beitritt zum GVV vorsätzlich selbst töten, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Zweijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.
- (4) Weiterhin besteht in folgenden Fällen kein Versicherungsschutz, wenn:
 - a) Sie vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Das gilt auch für den strafbaren Versuch.
 - b) Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen waren und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zum Todesfall führt, es sei denn Sie haben Ihre berufliche Tätigkeit nach Beginn des Versicherungsschutzes nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und für mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt.
 - c) der Versicherungsfall eine Folge von Sucht (z.B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), Alkoholmissbrauch oder Spielsucht ist.
 - d) der Versicherungsfall eine Folge von chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen ist, die nicht aus medizinisch notwendigen und angeratenen Gründen durchgeführt wurden (z.B. Schönheitsoperationen, Piercings).
 - e) der Versicherungsfall eine Folge von Unfällen ist, die Ihnen dadurch zuzurechnen, dass Sie sich als Fahrer Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt haben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt.

3. Was für Pflichten müssen Ihre Erben im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Ihr Tod ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit wir den Leistungsanspruch prüfen können.
- (2) Für die Prüfung des Leistungsanspruchs sind uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tode geführt hat.
- (3) Sterben Sie an den Folgen eines Unfalls, so ist uns der Tod unverzüglich - möglichst innerhalb von 48 Stunden - anzuzeigen. Die zugesandte Unfallanzeige ist wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend zurückzusenden.
- (4) Sämtliche Unterlagen müssen uns in deutscher Sprache eingereicht werden. Übersetzungen müssen uns in beglaubigter Form vorgelegt werden. Wenn uns Unterlagen in anderen Sprachen eingereicht werden, sind wir berechtigt, Ihren Erben die Übersetzungskosten in Rechnung zu stellen bzw. von der Versicherungsleistung abzuziehen. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür müssen Ihre Erben tragen.

4. Gibt es eine Überschussbeteiligung?

Der „Zahlungsschutz“ für den Todesfall ist nicht überschussberechtigt. Da es sich um eine reine Risikoversicherung handelt, besteht kein Rückkaufwert.

II. Besondere Bedingungen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- (1) Mit dem „Zahlungsschutz“ sind Sie gegen das Risiko der Arbeitsunfähigkeit abgesichert. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie in Folge von Gesundheitsstörungen außer Stande sind, Ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. Der Zustand der Arbeitsunfähigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeit muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.
- (2) Der Versicherungsfall beginnt an dem Tag, an dem Ihre Arbeitsunfähigkeit von einem in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung bescheinigt worden ist.

2. Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Ablauf der ersten 42 Tage (Karenzzeit) bei weiterer ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit die monatliche. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eine weitere versicherte Rate fällig. Die Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.
- (2) Die monatliche Versicherungsleistung beträgt 10% des Negativsaldos Ihres Kreditkartenkontos bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, höchstens 1.000 EUR monatlich. Eine Veränderung des Kreditkartensaldos während der Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit berücksichtigen wir bei der Berechnung der Versicherungsleistung nicht.
- (3) Wir zahlen die Versicherungsleistung für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit, maximal bis zu 12 Monate pro Versicherungsfall.
- (4) Sie sind auch bei erneuter Arbeitsunfähigkeit versichert. Die Karenzzeit von 42 Tagen beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.
- (5) Die Höchstleistungsdauer beträgt maximal 36 Monate für mehrere Versicherungsfälle während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes.
- (6) Der Leistungsanspruch endet vorzeitig, wenn Sie unbefristet berufsdienst- oder erwerbsunfähig werden oder wenn Sie sterben. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt, endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

3. Wer ist im Rahmen des Arbeitsunfähigkeitsschutzes nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind solche Personen, die altersbedingt, wegen einer eingetretenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder aus anderen Gründen keine Berufstätigkeit ausüben und Personen, die in ein Beamtenverhältnis berufen sind.

4. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt drei Monate nach dem im Versicherungszertifikat benannten Beginn der Versicherung (Wartezeit), es sei denn, die Arbeitsunfähigkeit ist Folge eines Unfalls (B. I. (3)). In dem Fall besteht keine Wartezeit. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, zahlen wir keine Leistungen und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit noch andauert.

5. In welchen Fällen ruht die Versicherungsleistung?

Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Sie haben keinen Anspruch auf Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen zusammenhängt, sofern Sie aktiv beteiligt waren.
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie verursacht wurde.
- c) durch Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung absichtlich herbeigeführt wurde. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
- d) Folge einer Sucht (z. B. Spielsucht, Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch) ist, oder durch eine durch Trunkenheit-, drogen- oder medikamentenbedingte Bewusstseinsstörung verursacht wurde.
- e) bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes bestand oder die Ursache einer bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Es sei denn, Sie haben Ihre berufliche Tätigkeit nach Beginn des Versicherungsschutzes nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und für mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt;
- f) Folge von direkten oder indirekten Auswirkungen einer Explosion, Wärmeabgabe oder Strahlung aus der Transmutation des Atomkerns ist;
- g) eine Folge von Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr oder Terrorismus ist und zwar unabhängig davon, wo das Ereignis stattfindet und wer die Protagonisten sind, solange Sie dabei eine aktive Rolle gespielt haben.
- h) Folge psychischer Erkrankungen, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angsterkrankungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache) ist.
- i) eine Folge von chirurgischen Eingriffen und medizinisch Behandlungen ist, die nicht aus medizinisch notwendigen und angeratenen Gründen durchgeführt wurden (z.B. Schönheitsoperationen, Piercings).
- j) eine Folge von Unfällen ist, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt haben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt.
- (2) Während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.
- (3) Wir zahlen keine Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit, solange Sie Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erhalten und umgekehrt.

7. Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Sie müssen uns den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb von drei Monaten in Textform mitteilen.
- (2) Damit wir den Leistungsfall prüfen können, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:
- Die vollständig ausgefüllte Leistungsanzeige. Diese muss einen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch einen in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt über Diagnose, Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen enthalten, die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegen.
 - bei Verlängerung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist gegebenenfalls ein ärztlicher Bericht zum Nachweis des Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus einzureichen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- (3) Eine Fortsetzung der Arbeitsunfähigkeit ist jeweils unter Vorlage einer Anschlussbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen.
- (4) Soweit es zur Klärung der Leistungspflicht sowie der Folgeanträge erforderlich ist, sind wir berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- (5) Sämtliche Unterlagen müssen uns in deutscher Sprache eingereicht werden. Wenn uns Unterlagen in anderen Sprachen eingereicht werden, sind wir berechtigt, Ihnen die Übersetzungskosten in Rechnung zu stellen bzw. von der Versicherungsleistung abzuziehen. Übersetzungen sind uns in beglaubigter Form vorzulegen.

III. Besondere Bedingungen für den Fall der Arbeitslosigkeit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- (1) Der „Zahlungsschutz“ sichert Sie für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ab, wenn Sie in einem versicherten Arbeitsverhältnis stehen oder einer versicherten selbstständigen Tätigkeit nachgehen.
- (2) Ein versichertes Arbeitsverhältnis im Rahmen dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles mindestens 12 Monate (und hiervon in den letzten sechs Monaten bei ein

und demselben Arbeitgeber) ein bezahltes, unbefristetes und sozialversicherungsspflichtiges Arbeitsverhältnis von mehr als 17 Stunden pro Woche innegehabt haben.

- (3) Eine im Rahmen dieser Bedingungen versicherte selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Sie aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z. B. Gewerbe oder freier Beruf) Ihren Lebensunterhalt erwirtschaften.
Das ist dann der Fall, wenn Sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aus derselben selbstständigen Tätigkeit einen Gewinn vor Steuern von mindestens 25 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt haben. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Zeit vom 1. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Wann gelten Sie im Sinne dieser Bedingungen als arbeitslos?

Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Sie werden aus einem versicherten Arbeitsverhältnis oder einer selbstständigen Tätigkeit heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos;
- (2) Bei Arbeitslosigkeit aus einem versicherten Arbeitsverhältnis heraus muss die Arbeitslosigkeit Folge einer betriebsbedingten Kündigung seitens des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Eine Arbeitslosigkeit aufgrund einer Kündigung, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes ausgesprochen wurde, ist nicht versichert;
- (3) Arbeitslosigkeit für ehemals selbstständig tätige Versicherte liegt dann vor, wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes Ihre selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund vollständig einstellen, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, als arbeitslos gemeldet sind und aktiv Arbeit suchen. Ein wirtschaftlicher Grund im Sinne dieses Absatzes ist dann gegeben, wenn sich Ihr Gewinn vor Steuern aus der aufgegebenen selbstständigen Tätigkeit im Monatsdurchschnitt auf weniger als 15 % der Beitragsbemessungsgrenze reduziert hat. Für die Betrachtung sind die sechs Monate maßgeblich, die der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit unmittelbar vorangehen. Der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit in den jeweiligen Bemessungszeiträumen ist uns durch Einkommensteuerbescheide nachzuweisen.
- (4) Sie müssen bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet sein sowie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen und/oder beantragt haben.

3. Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Werden Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes aus einem versicherten Arbeitsverhältnis oder einer versicherten selbstständigen Tätigkeit heraus unverschuldet arbeitslos, zahlen wir nach Ablauf der ersten 42 Tage (Karenzzeit) bei weiterer ununterbrochener Arbeitslosigkeit die monatliche Versicherungsleistung. Für jeden weiteren vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit erbringen wir eine weitere monatliche Versicherungsleistung.
- (2) Die monatliche Versicherungsleistung beträgt 10% des Negativsaldos Ihres Kreditkartenkontos zum Tag des Eintritts der unverschuldeten Arbeitslosigkeit bzw. zum Tag der vollständigen Einstellung der versicherten selbstständigen Tätigkeit, höchstens 1.000 EUR monatlich. Eine Veränderung des Kreditkartensaldos während der Dauer des Versicherungsfalles berücksichtigen wir bei der Berechnung der Versicherungsleistung nicht.
- (3) Wir zahlen die Versicherungsleistung für die Dauer der Arbeitslosigkeit, maximal bis zu 12 Monate pro Versicherungsfall.
- (4) Sie sind auch bei erneuter Arbeitslosigkeit versichert. Um einen neuen Versicherungsfall geltend machen zu können, müssen Sie erneut seit mindestens 12 Monaten bei demselben Arbeitgeber mit einer Arbeitszeit von mindestens 17 Wochenstunden in einem bezahlten, unbefristeten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt sein oder seit mindestens 24 Monaten wieder einer versicherten selbstständigen Tätigkeit nachgehen.
- (5) Sollten Sie innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bezugs unserer Versicherungsleistung erneut arbeitslos werden, betrachten wir diese Arbeitslosigkeit zusammen mit der vorherigen als einen Versicherungsfall und leisten insgesamt maximal bis zu 12 Monaten.
- (6) Die Höchstleistungsdauer beträgt maximal 36 Monate für mehrere Versicherungsfälle während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes. Die Karenzzeit von 42 Tagen beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitslosigkeit.
- (7) Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- (8) Wir zahlen keine Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, solange Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten und umgekehrt.

4. Wer ist im Rahmen des Arbeitslosigkeitsschutzes nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind Personen, die bei Versicherungsbeginn

- a) in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen,
- b) in ein Beamtenverhältnis berufen sind,
- c) ein Saisonarbeitsverhältnis innehaben.

5. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt sechs Monate nach dem im Versicherungszertifikat benannten Beginn der Versicherung (Wartezeit). Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit oder vor Anmeldung zum GVV beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht.

6. In welchen Fällen ruht die Versicherungsleistung?

Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus dem „Zahlungsschutz“ für den Fall der Arbeitslosigkeit, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

7. Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, die voraussichtlich zu einer Leistung führt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Leistungsanzeige beizubringen.
- (2) Zusätzlich zu der Leistungsanzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, dass Sie arbeitslos und als Arbeitssuchender gemeldet sind,
 - b) bei Arbeitslosigkeit im Rahmen versicherter Arbeitsverhältnisse:
 - das Kündigungsschreiben sowie eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers vor Beginn der Arbeitslosigkeit, für die Ansprüche geltend gemacht werden, aus der der zeitliche Umfang und die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsgrund hervorgehen; endet das Beschäftigungsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag, ist der Aufhebungsvertrag vorzulegen;
 - Sie sind auf Verlangen verpflichtet, Ihren früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, uns Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.
 - c) bei Arbeitslosigkeit im Rahmen versicherter selbstständiger Tätigkeiten:
 - Nachweise zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. Einkommensteuernachweise, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, alle Steuervorauszahlungsbescheide seit der letzten Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertung, Kontoauszüge des Geschäftskontos);
 - Nachweise über die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (z. B. Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. Bescheinigung des Finanzamts, aus der hervorgeht, dass die nicht abhängig beschäftigte Tätigkeit aufgegeben wurde, Handelsregisterlöschungsnachweis, Nachweis Insolvenzeröffnung, Bescheinigung der berufsständischen Kammer) auf Anforderung des Versicherers.
- (3) Darüber hinaus sind weitere zur Feststellung des Versicherungsfalles erforderliche Auskünfte auf Verlangen unverzüglich zu erteilen.
- (4) Sämtliche Unterlagen müssen uns in deutscher Sprache eingereicht werden. Wenn uns Unterlagen in anderen Sprachen eingereicht werden, sind wir berechtigt, Ihnen die Übersetzungskosten in Rechnung zu stellen bzw. von der Versicherungsleistung abzuziehen. Übersetzungen müssen uns in beglaubigter Form vorgelegt werden. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht sowie Folgeanträge zu klären. Die Kosten hierfür müssen Sie tragen.

8. Welche Mitwirkungspflichten sind im nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden?

- (1) Die fortlaufende Arbeitslosigkeit ist auf Verlangen jeweils durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- (2) Sie als versicherte Person haben uns, sofern gewährt, monatlich den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II nachzuweisen, ebenso eine eventuelle Reduzierung der Dauer oder nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs.
- (3) Sie haben im Leistungsfall unverzüglich anzuzeigen:
 - die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand,
 - den Bezug von Altersrente bzw. Pensionen oder Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite,
 - den Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung und

- die Aufnahme einer selbstständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

C. Abschließende Hinweise

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu: Steuerhinweise, Verjährung, Klage und Gerichtsstand, Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer, Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen sowie Sanktionsklausel.

1. Garantiefonds

Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG ist Gesellschafter der Protektor Lebensversicherungs AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin.

Die Protektor Lebensversicherungs AG ist die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland. Protektor ist ein Unternehmen zum Schutz der Versicherten. Die Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers.

2. Steuerhinweise

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.09.2021 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Einkommensteuer Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Besteuerung der Leistung

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Sie erhalten eine zeitlich befristete Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsrente?

Diese ist als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 5 EStG in Verbindung mit Tabelle zu § 55 Absatz 2 EStDV zu versteuern. Der Ertragsanteil hängt von der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenzahlung ab. Ist die Laufzeit kürzer als zwei Jahre beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente z. B. 0 %.

Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Nummer 5 Versicherungssteuergesetz steuerfrei.

Sie haben eine Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen? Dann sind die Beiträge dazu in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Versicherungssteuergesetz steuerfrei. Dies gilt nur, solange die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit der Versorgung der versicherten Person oder einer ihrer nahen Angehörigen dienen.

Dies gilt nicht für Beiträge zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, diese unterliegen der Versicherungsteuer von derzeit 19 %.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Gleiches gilt, wenn sich die auszahlende Leistung ändert.

3. Was gilt zur Verjährung?

Die Verjährungsfrist für Ihre Ansprüche aus dem GVV beträgt drei Jahre. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

4. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG liegt im Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.


Zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.


5. Was können Sie tun, wenn Sie nicht zufrieden sind?


Sie als unser Kunde stehen stets im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Deswegen möchten wir Ihnen einen Service bieten, mit dem Sie zufrieden sind. Sollten Sie dennoch unzufrieden sein, bitten wir Sie sich bei uns zu melden, damit wir Probleme schnellstmöglichst lösen können. Alle Beschwerden nehmen wir deshalb ernst.

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie sich wie folgt an uns wenden:

 Schreiben Sie uns an zahlungsschutz@lifestyle-protection.com


 Rufen Sie uns unter +49 2103 34 6401 an
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr).

 Faxen Sie uns an +49 2103 34 506 5262

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
 Lifestyle Protection Lebensversicherung AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

Es kann vorkommen, dass wir Ihr Anliegen nicht innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeiten können. Dann informieren wir Sie schriftlich über den aktuellen Stand Ihrer Beschwerde.

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

 Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de

 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
–Bereich Versicherungen–, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Trotz der verschiedenen Möglichkeiten sich zu beschweren, können Sie auch klagen.

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Beschwerden können aber auch gerichtet werden an die für die Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde. Die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Falle unberührt.

6. Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.
- (2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns (zu den Versicherern vgl. Nr. 2 Allgemeiner Teil) können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. - wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen - an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch.

7. Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf Sie oder auf die Bank direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland (Sanktionsvorschriften) entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder

Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

D. Einwilligung zum Datenschutz

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Daten bei der Restkreditversicherung der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG und der Lifestyle Protection AG (nachfolgend: LP) und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, speziell von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die LP, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflicht-entbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebens- und Unfallversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Kundenservicegesellschaften oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben und jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die LP selbst (unter 1.1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 1.2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LP (unter 1.3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 1.4.).

1.1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die LP
Ich (Wir) willige(n) ein, dass die LP die von mir (uns) für den Abschluss der Restkreditversicherung oder künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

1.2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten
- nicht zutreffend -

1.3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der LP
 Die LP verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1.3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung
- nicht zutreffend -

1.3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft des TALANX Konzerns oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.lifestyle-protection.com eingesehen oder bei unserem Datenschutzbeauftragten (TALANX AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, E-Mail: privacy@talanx.com) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich (Wir) willige(n) ein, dass die LP Versicherungen meine (unsere) Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die LP dies tun dürften.

Soweit erforderlich, entbinde(n) ich (wir) die Mitarbeiter des TALANX Konzerns und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

1.3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die LP tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

1.3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)
- nicht zutreffend -

1.3.5 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich (Wir) willige(n) ein, dass die LP meine (unsere) Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich (uns) zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

1.4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt
- nicht zutreffend -

E. Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lifestyle Protection Lebensversicherung AG
 Lifestyle Protection AG
 Proactiv-Platz 1
 40721 Hilden
 Telefon: +49 2103 34 7770
 Fax: +49 2103 34 7672

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter / Group Data Protection - oder per E-Mail unter privacy@talanx.com

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.lifestyle-protection.com/datenschutz abrufen.

Vor Abschluss des bei uns bestehenden Versicherungsvertrags haben wir die von Ihnen gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmepflicht, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrages erforderlich sind, benötigt. Diese Daten verarbeiten wir zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z.B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungsüberprüfung,
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Daten-verarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein

Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir beauftragen zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzliche Dienstleister. Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und

Marketing, bei der Risikoanalyse, der Policierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Schadenregulierung sowie beim Druck- und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung und für den Forderungseinzug ein.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.lifestyle-protection.com/dienstleisterliste entnehmen.

Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf dem Postweg zu. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit uns über die oben angegebenen Kontaktdaten auf.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Profiling

Sofern eine automatisierte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf Sie beziehen, zu bewerten oder zu analysieren bzw. vorherzusagen, spricht man von Profiling. Sollten wir künftig ein Profiling durchführen, werden wir Sie über die involvierte Logik sowie Tragweite und angestrebte Auswirkung dieser Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ausführlich informieren.